

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1802

11 (15.3.1802)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-762453](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-762453)

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

Avertissements.

1. Es ist mißfällig in Erfahrung gebracht worden, daß der aus der Fremde in hiesiger Provinz eingeführte Essig mehrentheils verfälscht ist, die einländischen Biere und destillirte Kornbrandtweine hingegen öfters schlecht und zum Nachtheile der Gesundheit bereitet werden, weshalb darüber eine gehörige Aufsicht und eine zuweilen anzustellende Untersuchung der Materialien und Gefäße, für die Gesundheit des Publikums, sehr nothwendig geworden ist, und wird dieserhalb hierdurch verordnet, daß 1) bey Strafe Niemand sich mit dem Handel von verfälschten Essigen befassen, noch weniger solche im Lande debitiren soll; wes Endes ein jeder aufgefordert wird, von dem gekauften Essig, Bier oder Brandtwein, der verfälscht oder verdorben zu seyn scheint, eine Probe an das hiesige Collegium medicum & sanitatis, oder an den zunächst wohnenden Physicum einzusenden, damit die nöthige Untersuchung, und demnächst, dem Bestinden nach, die Bestrafung des Verkäufers solcher Waare erfolgen kann;

2) in Absicht der einländischen Biere, ein jeder Brauer in den Städten, Flecken und Dörfern, schuldig seyn soll, sich eine Bierwaage anzuschaffen, um damit die Qualität seines Fabrikats gehörig untersuchen zu können; so wie denn ausdrücklich hierdurch festgesetzt wird, daß in der Erndtzeit, wo das mehreste Bier gebrauet und consumirt, gewöhnlich aber am schlechtesten bereitet und zu frisch verkauft, mithin um so schädlicher wird; ein jeder Brauer sein Bier, nach jedem Brauen, von den Schättemeistern des Orts probiren lassen soll;

3) in Rücksicht des Brandtweins, der vorschriftsmäßig schon von beeidigten Köhrmeistern, in Rücksicht der Schwere, untersucht wird; die Helme immer verzinnt seyn müssen;

4) die in der Provinz angesehenen Physici über die Befolgung dieser Vorschrift zuweilen unvermuthet die genaueste Untersuchung anstellen sollen; weshalb ein jeder sich darnach zu achten und für Strafe zu hüten hat: woben übrigens bekannt gemacht wird, daß dem Physico für jede Untersuchung die desfälligen Gebühren von den Eigenthümern der Brauereyen oder Brenne- reyen bezahlet werden müssen.

Signatum Aurich am 19. Februar 1802.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.



2. Declaration wegen des zu beobachtenden Verfahrens, wenn ein Soldat oder Cantonist zur Uebernehmung einer bäuerlichen oder städtischen Nahrung den Abschied erhält.

Se. Königl. Majestät von Preussen u. u. Unser allergnädigster Herr! haben mehrmals wahrgenommen, daß den Soldaten und Cantonisten, welche von den Regimentern zur Uebernehmung einer bäuerlichen oder städtischen Nahrung verabschiedet worden, der Besitz solcher Nahrung in der Folge öfters freitig gemacht wird, weil ihnen dieselbe entweder nicht auf rechtsbeständige Weise zugesichert gewesen, oder weil auch bisweilen deren Ueberlassung bloß fälschlich vorgespiegelt worden, um ein dienstfähiges Subject dem Militair-Dienst zu entziehen.

Da nun aber dergleichen Mißbräuche, wodurch entweder das Canton, Regiment, oder die Cantonisten hintergangen worden, nicht ferner gestattet werden können; so verordnen und befehlen Höchstgedachte Se. Königl. Majestät, daß in Zukunft von den Regimentern und Canton-Revisions-Commissarien keinem Soldaten oder Cantonisten der Abschied zur Uebernahme einer bäuerlichen oder städtischen Nahrung ertheilet werden soll, wenn derselbe nicht zuvor durch ein Attest seiner Gerichts-Obrigkeit nachweist, daß ihm die zu erhaltende Stelle entweder durch Erbfolge zugefallen, oder durch einen in Erwartung der künftigen Verabschiedung mit dem Besitzer in gesetzlicher Form geschlossenen Vertrag auf rechtsbeständige Weise unwiederruflich versichert, auch im Fall es eine Rustical-Stelle ist, der zur Annahme erforderliche Consens der Gutsheerrschaft beygebracht werden.

Wenn dies geschehen ist, soll hiernächst über die wirkliche Abtretung der Stelle niemals ein Prozeß verstatet, sondern die Uebergabe an den verabschiedeten Soldaten oder Cantonisten von den Gerichten ohne Rücksicht auf den etwaigen nachherigen Widerspruch des bisherigen Besitzers oder seiner Erben verfügt werden.

Sollte dieser Vorschrift zuwider ein Soldat oder Cantonist unter der Vorspiegelung einer zu erhaltenden Stelle den Abschied auswirken, bevor ihm solche festgesetztermaßen rechtsbeständig versichert worden, und es könnte ihm dieselbe wegen dieses Mangels in der Folge nicht übergeben werden, so soll der Abschied für ungültig geachtet, und der Verabschiedete nicht allein von dem Regiment, welchem er obligat ist, sogleich wieder eingezogen, sondern auch die nachdrückliche Bestrafung derselben verfügt werden, welche sich hiebey ein betrügerisches Benehmen zu Schulden kommen lassen.

Sämmtliche Gerichte werden daher hiedurch angewiesen, so oft jemand von ihren Gerichts-Eingesessenen seine Nahrung einem Soldaten oder Cantonisten in der Erwartung, daß dieser darauf den Abschied erhalten werde, abtreten will, den Contrahenten bey Errichtung des Contracts die obige Vorschriften jedesmahl ausdrücklich bekannt zu machen, und wie solches geschehen sey, in dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protocoll besonders zu bemerken.

Uebrigens hat es dabey sein unabänderliches Bewenden, daß nach den bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen keinem Soldaten oder Cantonisten vor erfolgter Verabschiedung eine bäuerliche oder städtische Nahrung übergeben werden darf.
E.



Se. Königl. Majestät befehlen allen Militair- und Civil- Behörden, besonde-
 ders aber den Canton- Revisions- Commissarien, sich hiernach überall genau zu ach-
 ten, und soll diese Declaration, zu Lebermanns Wissenschaft, durch die Intelligenz-
 Blätter öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 21. November 1801. Friedrich Wilhelm.
 Heinitz. Reck. Goldbeck. Struensee. Thulemeyer. Schrötter. Arnim.

V e f ö r d e r u n g.

I. Dem Publico wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt ge-
 macht, daß der Doctor Medicinae, Anthon Hessenius, zu Wittmund, bereits per
 rescriptum clementissimum vom 26. März v. J., zum Land-Phyfico in Harlinger-
 land bestellet, auch darauf verpflichtet und mit der erforderlichen Instruction verse-
 hen worden.

Signatum Aurich, am 1sten März 1802.

Königl. Preuss. Oeffr. Krieges- und Domainen-Kammer.

S a c h e n, s o z u v e r k a u f e n.

I. Vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Sub-
 hastations-Patente nebst beygefügtten, auch bey den Medilibus einzusehenden und ab-
 schriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, soll das dem Kaufmann Simon Janse-
 sen von zugehörige, am Neuen-Wege im Süder-Klufft 3te Rott sub Nro. 194. hie-
 selbst stehende, auf 10500 fl. in Gold gerichtlich abgeschätzte Haus nebst Garten, in
 dreyen auf den 7. December a. c. den 1. Februar und den 12. April a. fut. präfigir-
 ten Licitations-Terminen, des Nachmittags 2 Uhr im Weinhause hieselbst öffentlich
 feil geboten und dem Meistbietenden im letzten Termin mit Vorbehalt gerichtlicher
 Approbation zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntten Real-Prätendenten dieses
 Hauses cum annexis und insbesondere denen etwaigen Servituts-Berechtigten hie-
 mit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum letzten
 Licitations-Termin desfalls zu melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen,
 bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag da-
 mit gegen den neuen Besizer und soweit solche das Grundstück betreffen, nicht weiter
 gehöret werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 21. September 1801.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

2. Vermöge des bey dem Amtgerichte und Stadtgerichte zu Norden affigirten
 Subhastations-Patent nebst beygefügtten Conditionen und Taxe, welche auch bey den
 Medilibus und im Amtgerichte eingesehen, und für die Gebühr abschriftlich gefordert
 werden können, sollen die durch Dirck Aper am 19ten December 1788 von Arjen Es-
 ders privatim anerkaufte, und darauf im Jahre 1789 seiner Ehefrau weyl. Clara Fra-
 terma Mannen cedirte, und in Eigenthum übertragene, und jetzt von des Dirck Apers
 jüng-



jüngsten Sohn Name Janssen Aper mit Näherkauf rechtskräftig erwirrtene jetzt auf 8500 fl. in Gold gerichtlich abgeschätzte Zehn Diemathen Stückland in der Westermarsch bey dem flachen Kold, im 4ten Rott No. 14 belegen, in Dreyen von 14 zu 14 Tagen abgekürzten Licitations-Terminen, den 22sten Februar, den 8ten März et ult. peremt. den 29sten März a. c. Nachmittags 2 Uhr im Weinhaufe hieselbst öffentlich feilgeboten, und in dem letzten termino, ohne auf nachherige Gebote weiter zu achten, dem Meistbietenden nur mit Vorbehalt Obervormundschastlicher Approbation zugeschlagen werden. Kauflustige werden demnach aufgefodert in den bestimmten Terminen an besagtem Orte sich einzufinden, ihr Both abzugeben und den Zuschlag vorgedachtermaßen zu gewärtigen.

Zugleich werden alle aus dem Hypothequen-Buche nicht constirende Servituts-Berechtigte und sonstige Real-Prätendenten hiermit aufgefodert, ihre etwaige Gerechtsame spätestens in termino den 29sten März a. c. Vormittags 10 Uhr bey hiesigem Amtgerichte anzumelden und zu verificiren; widrigenfalls auf erfolgten Zuschlag sie damit gegen den neuen Besitzer und in so weit sie dieses Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Sign. Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 28. Januar 1802.
Hoppe.

3. Mit gerichtlicher Bewilligung will Jan Janssen Bischop auf dem Sperher-Wehn, sein daselbst am Postwege belegenes Haus und Garten, wobey mehr denn 4 Diemath Erbpachtland, den 22. März, Nachmittags 2 Uhr im Compagnie-Hause des Andres Rinders öffentlich durch den Auctions-Commissair Reuter verkaufen lassen.

4. Es will der Tamme Hicken von seinem Viertel-Heerde zu Upende beltegen, auf 20 Jahren, resp. vom Herbst 1802 und Frühjahr 1803, also bis 1822 und 1823, Stückweise, in antichresin verleihen, und öffentlich ausbieten lassen, als:

- 1) den westlichen Theil des zu zweyen Wohnungen eingerichteten Hauses mit zweyen Gärten, resp. vorn und hinter dem Hause belegen, und den schmalen Acker hinter dem Hause, pl. min. 1 Tonne Rocken Einsaat groß, nebst der Hälfte von 3 Frauen-Sitzstellen in der Kirche zu Engerhase, auch die Hälfte von 7 Gräber auf dortigem Kirchhofe,
- 2) die östliche Hälfte des Hauses mit dem östlichen Garten, auch die andere Hälfte eben gedachter Kirchenstiege und Grabstätte,
- 3) den westlichen Bauacker pl. min. $1\frac{1}{2}$ Tonne Rocken Einsaat groß,
- 4) einen Bauacker, $\frac{2}{3}$ Acker genannt, und pl. min. 1 Tonne Rocken Einsaat,
- 5) den westlichen Kamp, pl. min. $1\frac{1}{2}$ Tonne Rocken Einsaats groß,
- 6) fünf Diemathen Meebland in der Engerhaser Meebe in den Efel,
- 7) 2 Pferde- und 2 Kuhweiden in der Gemeinheit,
- 8) den Deller vor dem Hause, pl. min. 2 Diemath groß.

Liebhabeere wollen sich den 30. März, Mittages 1 Uhr, zu Oldeborg in des Rogten Thiele Wirthshause einfinden.
Munich, den 25. Februar 1802.

Reuter.

5



5. Vermöge des bey dem Amtgerichte hieselbst, bey dem Amtgerichte zu Berum, und bey dem Stadtgerichte zu Norden affigirten Subhastations-Patente, soll von dem im Westermarscher 4ten Rott No. 2. belegenen Heerde zu 57 Diemath, welcher von der Wittve Bruno Lubinus, geb. Möllern, auf deren beyde Söhne, und weiter auf des Kaufmanns Johann Schmertmanns Ehefrau, geb. Müllern, und der Wittve B. H. Lubinus, geborne Thedinga, jetzt verehelichte A. E. Alberts vererbet ist, die Hälfte der letztern, welche auf 12825 fl. in Gold gewürdiget worden, in dreyen von 14 zu 14 Tagen abgekürzten Licitations-Terminen, den 15ten März, den 29sten März und den 12ten April a. c. in dem Weinhause hieselbst öffentlich feilgeboten und in dem letzten termino ohne auf nachherige Gebote weiter zu achten, dem Meistbietenden, mit Vorbehalt Ober-Vormundschaftlicher Approbation, zugeschlagen werden. Kaufsüchtige werden demnach hiemit aufgefordert, in den bestimmten Terminen des Nachmittags 2 Uhr in dem Weinhause hieselbst sich einzufinden, ihr Both abzugeben, und den Zuschlag vorgedachtermaßen zu gewärtigen.

Zugleich werden alle aus dem Hypothequen-Buche nicht constirende Real-Prätendenten und Servituts-Berechtigte hiedurch aufgefordert, ihre etwaige Gerechtfame spätestens in termino den 12ten April d. J. bey dem Amtgerichte hieselbst gehdrig anzumelden und zu verificiren; wibrigenfalls sie auf erfolgtem Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie diesen halben Heerd betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen. Wornach man sich zu achten.

Sign. Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 13. Februar 1802.

Hoppe.

6. Es sind die Erden des weyl. Herrn Oberamtmanns Wenckebach, der Herr Referendarius Wenckebach proprio und der Herr Commissions-Rath von Groeneveld uxorio nomine freywillig entschlossen, durch das Vergantungs-Departement folgende Immobilien, als

- 1) Ein Wohnhaus, Garten und Kutschhaus am der großen Bargastraße und an der Rosenstraße in Comp. 4. No. 23. und Comp. 2. No. 76. und
- 2) Ein Garten nebst Gartenhaus an dem großen breiten Gange in Comp. 18. No. 78.

dem Meistbietenden am 5ten, 12ten und 19ten März auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loefing einzusehen und in Abschrift zu haben.

Signatum Emdae in Curia, den 23. Februar 1802.

7. Auf gesuchten und erhaltenen gerichtlichen Consensum de alienando will der hiesige Bürger und Kupferschmidt Jan Janssen Meyer seine in Westtintel belegene 4 Diemathen Landes am 29. März des Nachmittags 2 Uhr im Weinhause durch die zeitigen Mediles, Rathsherrn Jacobsen und Wenckebach, öffentlich verkaufen lassen.

Ferner ist derselbe willens seinen 4ten Antheil an den 5 Diemathen Landes
hina



hinter Hollande, welche derselbe mit seines wehl. Brubers Hinrich Meyers Kinder in Communion hat, und wovon diesen 3 gehöret, am 29. März a. c. durch benannte Mediles öffentlich verkaufen zu lassen; wobey zur Nachricht dienet, daß die erstgedachten 4 Diemathen sofort angetreten werden können, die 5 Diemathen aber für 10 Wistolen saubere jährliche Heuern auf etliche Jahre verheuret sind.

Norden, den 23. Februar 1802.

8. Am 20. März will der Schiffer Heye Laurens sein am Vorder-Syhl liegendes Schiff, 27 Lasten groß, durch den Ausmiener Thoden von Welsen, mit Seil und Treil, in Gerdt Jacob Breecken Hause auf dem Syhl, öffentlich verkaufen lassen. Käufer wollen sich am 20. März Nachmittags um 1 Uhr einfinden, Trecksel ziehen und nach Gefallen kaufen.

9. Vermöge des hier selbst und bey dem Stadtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents, welchem Taxe und Conditionen beygehängt worden und bey dem Ausmiener Schelken einzusehen, auch gegen die Gebühr in Abschrift zu haben sind, soll ein zu des Hinrich Waterborgschen Concursmasse gehörendes Haus und Erbpachts-Grund zu Leer im Ost-Ende des Fleckens belegen, welches von vereideten Taxatoren auf 2000 fl. Preuss. Courant gewürdiget worden, in termino den 6. April c. Nachmittags 2 Uhr auf dem hiesigen Amtshause öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden losgeschlagen werden.

Kaufslustige haben sich demnach am gedachten Tage und Orte gehörig einzufinden und ihre Gebote zu erdöfen.

Uebrigens werden auch alle und jede, welche an vorbeschriebenes Immobile ans irgend einem Grunde einige Ansprüche und Forderung machen zu können vermeynen, hiermit vorgeladen, solche in 9 Wochen, längstens aber in termino licitationis anzugeben, unter der Warnung: daß nachher nicht weiter darauf reflectiret, sie also in Hinsicht des Immobiles und des Kaufprettii gegen den künftigen Käufer präcludiret und zum Stillschweigen verwiesen werden.

Leer im Amtgerichte, den 25. Januar 1802.

10. Vermöge der, bey den Amt- und Stadtgerichten zu Aurich affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auktions-Commissair Reuter zu Aurich einzusehen und abschriftlich zu haben sind, soll des Johann Gerdes Hannover Erbpachtspflichtiges Haus mit Lande auf dem Großen-Fehn, Aurich-Oldendorffer Parochie, eiblich gewürdiget, nach Abzug der Lasten, auf 2400 fl. Courant, am 16ten März und 13ten April auf dem Amtgerichte Aurich, am 19ten May Nachmittags 2 Uhr aber in dem 1sten Compagnie-Hause des Großen-Fehns, dem Cassien Loots gehörig, öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebote nicht weiter reflectiret wird, bloß mit Vorbehalt Amtgerichtlicher Approbation, zugeschlagen werden.

Zugleich werden alle, aus dem Hypothequen-Buche nicht constirende Reals-Prätendentes, besonders auch die, zu einer, den Nutzungs-Ertrag, schmätierenden Dienstbarkeit Berechtigte, hiemit aufgefordert, ihre etwaige Gerechtigame spätestens
am



am 18ten May d. J. auf dem Amtgerichte Mürich anzumelden; widrigens sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie obiges Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Sign. Mürich im Amtgerichte, den 9. Februar 1802.

Zelting.

11. Vermöge des hier selbst und bey dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents, welchem Taxe und Conditionen beygefüget worden, und bey dem Ausmiener Schelten einzusehen, auch gegen die Gebühr abschristlich zu haben sind, soll ein zur Concurss-Masse des Harm Döhling gehdrendes, zu Weener, und zwar Ost an der Straße, Süd an Peter Lönjes de Goede, West an Jan Abolphy Stront und Nord an Lubbert Jans Lübbers Erben belegenes Haus mit Garten, welches von vereideten Taxatoren auf 2200 Gulden 15½ Stüber holl. gewürdiget worden, in termino den 18. März und den 13. April hier auf dem Amthause et peremptorio den 11. May a. c. in Weener in des Vogten Duis Behausung, Nachmittags 2 Uhr öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden losgeschlagen werden.

Kauflustige haben sich demnach am gedachten Tage und Orte gehörig einzufinden, und ihre Gebote zu eröffnen.

Es werden auch übriges alle und jede, welche an vorbeschriebenes Immobile aus irgend einem Grunde einige Ansprüche oder Forderungen machen zu können vermeinen, hiermit verabladet, solche innerhalb 3 Monate, längstens aber in tertio termino licitationis d. 11. May c. anzugeben, unter der Warnung: daß nachher nicht weiter darauf reflectiret, sie also in Hinsicht des Immobiles und des Kaufprezii gegen den künftigen Käufer präcludiret und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden.

Leer im Amtgerichte, den 8ten Februar 1802.

12. Montag den 22. März und an folgenden Tagen sollen sämtliche vor dem weyl. Herrn Krieges- und Domainen-Rath Boden nachgelassene Mobilien, als Schränke, Tische, Stühle, Lit de Camp, Spiegel, Porcellain, Gläser, Kupfer, Zinnen, Messing, allerhand Art Küchen-Geräthe, Gemählde, und besonders die Sammlung von dem Ostfriesischen Gräflich- und Fürstlichen Regier-Hause, sodann eine Flöten-Uhr mit 6 Walzen, eine 8 Tage gehende Haus-Uhr, etwa 34-35 Pfund Silber, worunter vorzüglich eine Plat de Menage, große Kaffee-Kannen mit drey Krähnen und zwey Armen, sonstige Kannen und ein Thee-Kessel mit Feuer-Gestell, und was sonst noch zum Vorschein kommen wird, öffentlich, der Ausmiener-Ordnung gemäß, in dem Bodenschen Hause am Markt zu Mürich verkauft werden.

Zwey Tage vorher kann ein jeder sämtliche Mobilien nach Belieben besehen, auch wird zugleich vorläufig festgesetzt, daß das Silber am 24. März des Nachmittags zum Vorschein kommen soll.

13. Am 23. März, als am Dienstage, wollen des Bäckers Eybe Hayungs Damm Erben allerhand Hausrath, Zinn, Kupfer, Betten und Leinwand, Stühle, Schränke und was mehr zum Vorschein kömmt, durch den Ausmiener Thoden von Welsen zu Norden öffentlich verkaufen lassen.



14. Des weyl. Bäckers Peter Isebrands und Ehefrauen Mobilien, als: Hausgerath, Kupfer, Zinn, Betten, Leinen, Kleider, Laden- und Bäckergeräthe, und eine Kuh, werden am 15. März in Diequard öffentlich verkauft.

15. Hayning en Charpentier, Makelaars, zullen op Woensdag den 17. Maart 1802 te Emden in de Kraane-Straat in het Pakhuis van H. Addengast publyk verkoopen een Partie Engels Steengoed, bestaande onder allen in pl. min. 280 Dozyn diepe en vlakke Borden, Thee- en Water-Potten, Spoelkommen enz.; wiens Gading het is, kan zyg daar Agrermiddag om 2 Uur invinden.

16. Es ist der Bäckermeister Jan D. Lessen freywillig entschlossen, seine in Comp. 19. No. 31. stehende beyde Bohnhäuser an der großen Falder-Straße durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 12ten, 19ten und 26sten März dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Auch ist der Geneverbrenner und Kaufmann M. J. Schoon entschlossen, am 26sten März seinen in der kleinen Falder-Straße in Comp. 5. No. 52. dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loefing einzusehen.

Signatum Emdae in Curia, den 2. März 1802.

17. Auf erteilte gerichtliche Commission will Beyert Beyerts zu Fäbberde, sein daselbst belegenes Warshaus mit dem dazu gehörigen Garten und Landen, am 24. März öffentlich der Ausmiener-Ordnung-gemäß, auf dem Amtshause zu Stiekhausen zum Verkauf subhastiren und dem Meistbietenden zuschlagen lassen.

Wozu sich Liebhaber alsdann einfinden können und nach Gefallen ihr Gebot eröffnen.

Detern, den 1sten März 1802.

Hölscher.

18. Eyeld Groeneveld auf Dorenborg will freywillig sein ansehnliches Hausmanns-Beschlag, als Eggen, Wagen, Pflüge ic., einige 20 Stück Kühe, Jungvieh, 4 Pferde, auch einiges Hausrath u. dergl. am 18ten März daselbst öffentlich verkaufen lassen.

Luitien Berends Wittwe in Bölln will freywillig ihre Mobilien, als Eggen, Wagen, Pflüge, 4 Pferde, 4 Kühe, Jungvieh ic. am 19ten März öffentlich verkaufen, und ihre Stücklanden alsdann verheuren lassen.

19. Am 25. März a. c., des Morgens 10 Uhr soll ein, dem Lckel Jacobs abgepfändetes Unterbette auf vier Wochen Zahlungszeit vor dem Königl. Amtshause von Gerichtswegen verkauft werden.

Norden im Amtgerichte, den 1sten März 1802.

Hoppe.

20. Am Sonnabend, den 27. März a. c. soll eine Quantität von plus minus 5 Last Weizen und 7 Last Sommer-Gersten bey des Gerd Jacobs Breden Hause auf dem Siele zu Norden auf vier Wochen Zahlungszeit von Gerichtswegen öffentlich verkauft werden.

Norden im Amtgerichte, den 2ten März 1802.

Hoppe.



21. Auf ertheilte gerichtliche Commission wollen die Wittwe des Wille Anthon Grünfeld, Elise Follers zu Bakemvor und Casjen Zicken zu Mettelburg, als Vormünder über Wille Anthon's Kinder, einen Theil desselben Beschlags und Eingüter, als: 14 Kühe, 2 Pferde, Wagen, Eide, Pflug, 2 Stellen Bettzeug, Bettgewand, Linnen, Zinnen, Kupfer, Messing und was sonst mehr zum Vorschein kommen wird, am 18. März öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß verkaufen; sodann auch einiges Weid- und Weideland an dem besagten Tage daselbst auf 2 Jahre verheuren lassen.

Detern, den 1sten März 1802.

Hölscher, Ausmiener.

22. Auf gesuchten und ertheilten gerichtlichen Consens und mit Vorbehalt des annoch nachzusuchenden Cameral-Consensus wegen der jährlich zu prästirenden Beherdenschaft, will der hiesige Bürger und Kaufmann Johann Georg König, seinen auf dem Westermarscher Neulande liegenden, aus 36 Diemathen bestehenden Ackerlandes, nebst einer schönen und vor ein paar Jahren erst neu erbaueten Behausung bestehenden Platz, am 29. März, des Nachmittags 2 Uhr im Weinhaufe hieselbst durch die jetzigen Aedtes, Rathsherrn Jacobsen und Wenkebach, an den Meistbietenden öffentlich verkaufen lassen.

Norden, den 3ten März 1802.

23. Op Woensdag den 24sten Maart eerstkomende s' Nademiddags om 2 Uren, zal door de Makelaar Voget op de gewoesene Stads-Halle opentlyk verkogt worden: Een Lading Oostzeelche Bakken & gefieeden Hout; de Balken zyn in de Borggragt te bezien.

Emden, den 4. Maart 1802.

24. Am 17ten März und folgenden Tagen soll zu Emden auf dem Börsensaal eine Sammlung der auserlesenen Kupferstiche, mit und ohne Rahmen und Glas, durch die Ausmiener v. Letten und Haak öffentlich verkauft werden, und können diese Stücke, worunter viele Originale von den ersten Künstlern sind, zwey Tage vorher in Augenschein genommen werden.

Emden, den 3. März 1802.

25. Lammert Martens Suncken in Aurich ist freywillig gesonnen, allerhand Mobilien, als: Schränke, Tische, Stühle, Kupfer, Zinnen, Messing, sodann Frauen-Kleider und was mehr zum Vorschein kommen wird, am 16. März öffentlich verkaufen zu lassen.

26. Am 1. April und folgenden Tagen sollen die von dem weyl. Herrn Krieges- und Domainen-Rath Boden nachgelassene Bücher, Landcharten, mathematische Instrumente, eine schöne Violine und eine Sammlung von allerhand Kupferstichen, worunter verschiedene mit Rahmen hinter Glas befindlich sind, öffentlich verkauft werden; woben zugleich vorläufig festgesetzt wird, daß am ersten Tage die mathematischen Instrumente und Charten, worunter vorzüglich ein achromatisches Fernrohr von Ramsden in einem Mahahony-Kasten nebst Bode Uranographie und den dazu

(No. II, & c.)

ge-



gehdrigen 20 Himmels-Charten zu bemerken sind, und gleich nach beendigter Wucher-Auction die Kupferstiche zum Verkauf ausgedoten werden sollen.

27. Die den Ihmel Leerhoff zu Upgant conscribirte 2 Pferde und sonstige Hausgerathe, sollen am nachsten Sonnabend den 20. Marz ffentlich verkauft werden.

28. In Kiepe will Gerd Hinrichs den 27. Marz 20 Kuhe und Jungvieh, 2 Pfluge, 3 Egden, 3 Wagen, 1 Mollbrett, 1 Weyer, Kessel-Eimer, Milchgerathe, 2 Gestell Betten und verschiedenes Hausgerath ffentlich verkaufen lassen.

In Schtelbur will Liebe Hayen den 31. Marz 12 milche Kuhe, 2 Stuck Jungvieh, 2 Pferde, 1 Wagen, Egde, Pflug, Kreiten, Leiter, neues Milchgerathe, kupferne Kessel, 1 Fulle mit Segel, 2 Gestell Betten und was mehr vorratig seyn mag, ffentlich verkaufen lassen.

29. Gerd Hinrich Gerdes zu Mohrhufen will den 20sten dieses Pferde, Wagen, Egde, Pflug 2c. ffentlich verkaufen lassen.
Muriich, den 11. Marz 1802. Reuter.

30. Der Gastwirth Bene Swalve in Bunde ist freywillig entschlossen, seine daselbst an der Blinks sehr vortheilhaft belegene Behausung mit Scheune, Brauhaus und beraus grosen Garten, wie auch drey Necker Bauland von Kettingwold gegen die Waikum aufstreckend, am Donnerstag den 1sten April gegen Mittag, sodann seine sammtliche Brauer-Gerathe, als: Kesseln, Kupen, Falkannen, Faer 2c. Nachmittags um 1 Uhr des nemlichen Tages ffentlich verkaufen zu lassen. Kauflustige haben sich in termino in dem zu verkaufenden Hause einzufinden und der Verkaufs-Bedingungen halber sich an den Ausmiener Schelten zu wenden.

Abel Dircks Vollmann auf dem Ewoog bey Weenhufen ist willens, seinen auf Weenermoor belegenen Heerblandes, am Freytag den 2ten April zu Weener in des Bogten Duis Haus ffentlich verkaufen zu lassen. Die Verkaufs-Conditionen knnen bey dem Ausmiener Schelten naher befragt werden.

Loert Eises in Bunde will freywillig allerhand modernes Hausrath, als: Schranke, Schreibcomtoirs, Spiegel, Tische, stehende Uhren, Stuhle, Porcellain, 5000 Pfund Eisen, Sacke, Kleidungsstucke, Betten, 2 Kuhen 2c., am 20sten Marz daselbst ffentlich verkaufen lassen.

31. Am Montag den 5ten April, soll auf der Lohgarberey der weyl. Witwe Sax, an der Schoonhaven-Strafe zu Emden, eine groze Parthey gegerbte Dafsen und Rinder-Haute nebst Kalbsfellen, ffentlich verkauft werden.

Sodann werden diejenige, welche an den Nachla der gedachten Witwe Sax noch schuldig sind, aufgefordert, vor dem ersten May anstehend, an den buchhaltenden Vormund, Vierziger F. Ronken, Zahlung zu leisten; widrigenfalls selbige gerichtlich eingeklaget werden mssen: so wie auch diejenigen, die etwas zu fordern haben, sich in dieser Frist bey besagtem Vormund melden knnen.

32. Auf ertheilte gerichtliche Commission ist Roelf Harms zu Collingho ffentlich gesonnen, sein Hausmanns-Beschlag, an Pferden, Kuhen, Jungvieh, Wagen, Eg-



Eggen, Pflug, einen Weyer, auch sonstiges Hausmanns- und Hausgeräth, pl. min. 200 Dachschofen und was mehr vorkommen wird, am 19. März dafelbst öffentlich verkaufen zu lassen. Detern, den 8. März 1802. Hölischer.

33. Auf ertheilte gerichtliche Commission wollen Hage Zanffen zu Filsun und dessen Kinder ihr Haus und Warf zu Filsun cum annexis et pertinentiis, Rechten und Gerechtigkeiten, auch mit allen darauf haftenden Lasten und Beschwerden, öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß zu Filsun subhastiren und dem Meistbietenden zuschlagen lassen.

Nach dem Verkauf dieses Hauses ic. wollen sie auch noch ihre vorhandenen Eingüter und eine Kuh, und was sonst zum Vorschein kommen möchte, eben sowohl öffentlich verkaufen lassen.

Liebhaber können sich zu dem einen sowohl als zum andern am 2. April a. o. des Morgens um 10 Uhr an Ort und Stelle einfinden und nach Belieben kaufen.

Detern, den 8ten März 1802. Hölischer, Ausmiener.

34. Mit gerichtlicher Bewilligung will der Hausmann Harm Jochums am Mittwoch den 7ten April d. J., Vormittags 10 Uhr, bey seinem bewohnten Hause zu Groß-Borssum, 14 Kühe, 4 Pferde, 4 Stück Jungvieh, 2 Wagen, sodann Eyde, Pflug, Bettzeug, Kessel-Eimer und was sonst noch mehr an Hausmanns-Geräthschaft und sonstigen Mobilien zum Vorschein kommen wird, öffentlich verkaufen lassen.

35. Am 14. April dieses Jahrs Nachmittags 2 Uhr sollen auf dem hiesigen Börsensaale eine Parthie von circa 140 Fässern besten gelben Marylandischen Toback und ohngefähr 10,000 Pfund Surinamschen Koffee in Ballen von 150 Pfund, öffentlich durch die Mackler Haynings und Charpentier verkauft werden; bey denen die Proben und Verkaufs-Bedingungen Tags vorher zu sehen sind.

Emden, den 9. März 1802.

36. Am Mittwoch den 7ten April des Morgens um 9 Uhr sollen hier zu Papenburg 120 a 140 Stück schwere Eichenbalken, welche zum Schiffbau vorzüglich guth sind und am benannten Verkaufstage ganz trocken zur bequemen Besichtigung liegen werden, unter in Actu vorzulesende annehmliche Bedingungen, Stück- oder Flößen-weise, meistbietend verkauft werden; wozu sich Liebhaber gefälligst einfinden wollen.

Carl Giese.

37. Frau Wittve von Lengen will am 30sten und 31sten März und folgenden Tagen allerhand modernes sehr schönes Hausgerath, Zinn, Kupfer, Messing, Geschirr, sodann moderne Schränke, Commoden, Spiegel, Stühle, Betten und Leinwand und was mehr vorkömmt, durch den Ausmiener Thoden von Welsen öffentlich verkaufen lassen. Käufer wollen sich am 30sten März zu Norden einfinden.

Am 3ten April, als am Sonnabend, soll auf gerichtliche Ordre das von dem Schiffer bisher von Jocke Eylers befahrne Schiff mit Zubehdr, beym Norden-Siel liegend, durch den Ausmiener Thoden von Welsen öffentlich verkauft werden. Käufer wollen sich in Gerb Jacobs Hause einfinden.

Norden, den 10. März 1802.

Thoden von Welsen, Ausmiener. 38.



38. Am 25. dieses will der Kaufmann Egbert U. Steen, als Vormund über des weyl. Schmiedemeisters Gerb Roeben minderjährigen Sohn, aus der Nachlassenschaft des Defuncti öffentlich ausmienen lassen:

diverse Gold- und Silberstücke, als Halschlösser, Knöpfe, Ringe, Ohrenschnecken, Schnallen, Scheere mit Kette, Haaken und Dogen 2c.; ferner Linnens- und Tischzeug, 3 Gestelle-Betten mit Zubehör; sodann Hausgeräthe, als Tische, Stühle, Spiegel, Schränke, 1 Wanduhr und sonstige Utensilien von Porzellan, Glas, Messing, Kupfer, Zinn, Blech, Stein und Eisen; ferner Manns- und Frauen-Kleidungsstücke und Hemde, etwas Flach und Lorf, auch 404 Pfund Stangen und 731 Pfund altes Eisen, nicht weniger eine halbe Tonne Schmelz-Kohlen, vielleicht auch sämtliche Schmiedegeräthe, und zum Beschluß einige geistliche Bücher, als unter andern: Müllers himmlischer Liebeskuß, und Neumeisters epistollische Nachlese 2c.

Kaufstücker wollen sich zu dieser Ausmieniery Morgens um 9 Uhr bey des Defuncti Behausung hieselbst einfinden.

Dornum, den 10. März 1802.

Gittermann, Ausmiener.

Verheirathungen.

1. Am 19. März, als am Freytage, wollen des Herrn Oberamtmanns Wendebach Erben, im hiesigen Weinhause 6¼ Diemathen schön Kleyland in der Westermarsch belegen und von Harm Janssen eingeheuert; anderweit auf 6 nach einander folgende Jahren durch den Ausmiener Rhoden von Belsen öffentlich verheuren lassen.

Norden, den 2. März 1802.

2. Der Advocat Frerichs in Zeber will sein im Wiefelser Kirchspiel belegenes Landgut, groß 70 Matten, welches bis hierzu von Gerb Hinrichs heuerlich verpachtet worden, von May 1803 an, am bevorstehenden 27. März, des Nachmittags um 3 Uhr in des Gastwirths Link Behausung verheuren, und können die Bedingungen vorher so wohl daselbst, als auch bey dem Eingener eingesehen werden.

Gelder, so ausgetoten werden.

1. 6000 fl. Hollands of in Goud, naa believen van den neemer, zyn teegen-billike Interesse en Zekerheid, nu aantsonds en teegen den 1. May aantsaande, te ontvangen in Emden by Tobias Bouman.

2. Hausmann Harbert Otten de Briesse zu Wönnitborger in der Herrlichkeit Aldersum hat cur. noie. auf May instehend 200 und 700 bis 750 Rthlr. in Gold zu belegen. Wer davon gegen billige Zinsen und hinlänglicher Sicherheit Gebrauch machen kann, melde sich ehestens persönlich oder durch frankirte Briesse.

3. Hinderk Willems van Böning zu Petkürmünke hat als Armenvorsteher zu Ganderjum auf den 1. May 200 fl. Convant gegen billige Zinsen und genügsame Sicherheit zu belegen.

4.



4. Es hat Jemand Viertausend Gulden Holländisch sogleich oder auf May gegen 4 Procent zu belegen; wer solche Gelber ganz oder zum Theil verlangt und dafür einen Platz oder Stückländer verhypothetiren kann, der melde sich bey dem Justiz-Commissions-Rath Ungerland zu Leer.

5. S. S. Fischer und V. Meyers in Norden haben auf bevorstehenden May 2700 Rthlr. in Ould, Puppillen-Gelder, gegen gehörige Sicherheit zinslich zu belegen; wer solche ganz oder zum Theil gebrauchen kann, melde sich persönlich oder in postfreyen Briefen.

6. 500 à 600 Reichsthaler Gold hat Jurjen Hinsmanns Cur. noie. über heute Hinsmans Kinder auf May 1802 zinslich zu belegen; wer solches verlanget und gehörige Sicherheit stellen kann, melde sich bey ihm in Terkast.

7. Auf Vorweisung hinlänglicher Hypothek sind auf den 1sten May pl. min. 300 fl. Courant-Armengelder auf Zinsen bey Uterzj. Smetem zu bekommen.
Solteland, den 7. März. 1802.

Jacob J. Kornelins,
Buchhaltender Armen-Vorsteher.

8. Bey der Armen-Casse zu Hage sind um May 400 Gulden in Gold zinslich zu belegen. Wem damit gedienet, und wer gehörige Sicherheit stellen kann, wolle sich bey dem dasigen Armen-Vorsteher Hibbe Jiddens-Janssen melden.

9. 1250 Gulden holl. Puppillen-Gelder sind anstehenden May zinslich zu belegen; wer davon Gebrauch machen kann, der melde sich bey dem Kupferschmid Joh. G. Schröder zu Leer.

Citationes Creditorum.

I. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Schiffers und Landgebräuchers Rolf Jacobs de Wall auf dem Großen-Wehn, Alle und Jede, welche auf das in anno 1777 von dem weyl. Johann Peters Poppen an ihn privatim verkaufte, in anno 1796 aber durch dessen jüngste Tochter Martje Janssen Peters benäherte und neuerlich von dieser, mit Zustimmung ihres Ehemannes, des Candidati Theologiae Jocke Eschen auf dem Aurich-Oldendorfer Wehn wieder an den Provocanten privatim verkaufte, auf dem Großen-Wehn belegene Haus mit Garten und Land, geraum 4 Diemathen groß, oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nützung schmälerndes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 5 Monaten, spätestens am 6. April 1802, persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Frei Jheing, Adv. Jusef Laden etc., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 18. December 1801.

Kelling.



2. Nachdem per Decretum vom 8ten hujus, auf die Anzeige des Deichrichters und Fruchthändlers Johann Hillerns Danen zu Alt-Sunnitz-Syhl, daß er sich gendthiget sehe, sein Vermögen, aus zweyen Häusern daselbst, 12 $\frac{1}{2}$ und 4 $\frac{1}{2}$ Diemathen Erbpachts-Landes, woson indeß der Titulus possessionis pro $\frac{1}{4}$ unberichtigt geblieben, und noch 7 Diemathen Erbpachts-Land von einem Plage beim Westers-Deich, so ferne der Besitz-Titul davon berichtigt werden kann, sobann dem Mobiliari und etwaigen Activis bestehend, seinen Gläubigern zu übergeben, der generale Concurs eröffnet worden; so werden alle diejenigen, welche an des gedachten Johann Hillerns Danen Vermögen, es sey aus welchem Grunde es wolle, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich abgeladen, in termino peremptorio den 24. März 1802 persönlich oder durch den hiesigen Justizcommissair Thormann ihre Ansprüche und Forderungen auf dem hiesigen Amtgerichte anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, auch sich zugleich über die vom Gemeinschuldner gebetene Admission zum beneficio cessionis honorum zu erklären, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen gegen die übrigen Creditores ein immerwährendes Stillschweigen auferleget, auch die sich nicht erklärende pro consentientibus geachtet werden sollen.

Wittmund im Amtgerichte, den 11. December 1801.

Möhring.

3. Auf Ansuchen des Harm Hinderks Stobbe in Bunde ist bey diesem Amtgerichte wegen eines von dem Jan Claessen Kramer angekauften, zu Bunde belegenen, von der Harmcke Jaas herrührenden, Ost an Jan Peters und Harm Busemann, Süd an Steeven Harms, West an das Wäppings-Pfad, und Nord an dem Heerwege schwettenden Hauses mit Aufstrich und Garten, Behuf vollständiger Berichtigung tituli possessionis, der Liquidations-Prozeß dato eröffnet worden. Es werden demnach alle und jede, welche aus Erb-Pfand-Näherkauf-Vindications-Reunions-Dienstbarkeits- oder sonstigen dinglichen Rechte, Ansprüche an obige Immobilien zu haben vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino praecclusivo den 7. April a. f. bey diesem Amtgerichte anzugeben; widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht der Immobilien des Käufers und des Kaufpreti präcludiret und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 19. December 1801.

4. Der Beerend Liaberings zu Bingham erhielt in der Erbtheilung eine zu Bingham belegene von seinen Eltern herrührende Brauerey, bestehend in einem Hause, Scheune, Garten und Fünf Gräber auf dem dasigen Kirchhofe, und vertauschte solche cum annexis dem Geerd Peters laut Instruments vom 14. December a. c. der daher Besitzer geworden. Dieser hat nun zu mehrerer Sicherheit seines Besitzes, besonders aber Behuf vollständiger Berichtigung tituli possessionis auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses angetragen, welcher auch dato erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, welche aus Erb-Näher-Pfand-Dienstbarkeits- oder einem sonst dinglichen Rechte einige Ansprüche an obige Immobilien machen zu können ver-

mei-



melnen hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in Termino den 7ten April anni futuri bey diesem Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht des Immobilien so wie des Besitzers zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Keer im Amtgerichte den 14. December 1801.

5. Bey dem Stadtgericht zu Emden sind ad instantiam des Schiffers Dirk Dirks Mennen Ehefrau, Geyke Janssen Santjer daselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocantin von dem Zimmermeister Jasper Janssen und dessen Ehefrau Lettje Janssen privatim anerkaufte Haus in der Veltterstraße in Comp. I. No. 42, aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von 3 Monaten, et reproductionis praecclusivo auf den 10. April nächstkünftig Vormittags um 10 Uhr unter der Verwarnung erkannt, daß die Aussenbleibenden mit ihren Ansprüchen auf das Grundstück präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 4. Januar 1802.

6. Nachdem dato über das Vermögen des vormaligen Schiffers, nachher Kaufmanns Joest Harms Reploeg in Weener, der generale Concurſ per Sententiam eröffnet, und der offene Arrest erkannt worden;

Als wird hiemit allen und jeden, welche von dem Gemein-Schuldner etwas an Gelde, Pfänder, Wechsel, Effecten oder Brieffschaften unter sich haben, angedeutet und aufgegeben, solches ohne Verzug, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts, dem hiesigen Amtgerichte getreulich auszuantworten, unter der Warnung:

daß eine sonstige Bezahlung oder Ablieferung die nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- und etwaigen sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

Wornach sich also ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten hat.

Sign. Keer im Amtgerichte, den 22. Februar 1802.

7. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Stadts-Ausmieners Reuter daselbst, Alle und Jede, welche auf die, im Jahre 1775 von des weyl. Commissions-Raths von Louwermann Universal-Erben, dem auch weyl. Prediger Stränge zu Westerende, an den Mousquetier Ernst Runzel auf der Vorstadt Aurich in Afters-Erbpacht überlassene, und mit dessen, ohngefähr in ao. 1794 erfolgten Absterben auf seine beyden Söhne Johann Andreas und Johann Christoph Runzel, ab intestato vererbte, jezo aber von dem Johann Andreas, Zimmer-Gesellen zu Aurich, und des, angeblich seit ao. 1791 abwesenden Johann Christoph Runzel Curatore, dem hiesigen Zimmermeister Johann Simon Janssen, mit Zuziehung des Ernst Runzel Wittwe, Ancke Andreesen, daselbst, an den Provocanten privatim verkaufte 2 Aecker in dem vormaligen Fürstlichen Lustgarten Julianenburg bey Aurich, in der Länge von dem Mittelwege bis an den Treckweg sich erstreckend, oder auf die Kaufgelde, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits-Benähnerungs-Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben möchten, öffentlich vorgeladen,



ben, innerhalb 6 Wochen, spätestens am 6ten April d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Abo. Fisci Zhering, Adj. Fisci Liaden u., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende damit präcludirt, und ihm sowohl gegen den Provoeanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 28. Januar 1802.

Tetting.

8. Auf Ansuchen des Simon Heyen auf dem Jhlower Fehn, ist wegen eines durch denselben, von der Wittwe des weyl. Jan Wychers, Antje Peters privatim angekauften, auf Warsings-Fehn, Ost an noch unausgethanenem Grunde der Warsingschen Erben, Süd an Harm Ruper, West an der dritten Inwiefe und Nord an Label Harms Hagedorn Immobile, belegenen Hauses, Erbpachts-Grundes und Dorfgräbereyen dato der Liquidations-Prozeß erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an obbemeldetes Immobile aus Erb- Pfand- Näher- Diensthbarkeits- oder irgend einem sonstigen dinglichen Rechte Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, spätestens aber in termino praecclusivo den 6ten April a. c. bey diesem Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludirt und in Hinsicht des gedachten Immobiles und des Kaufpreii gegen den jetzigen Käufer zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 25. Januar 1802.

9. Nachdem der Gerd Oltmans zu Fäbberbe von dem Weyert Meyers das selbst gewisse 2 Diemathen 23 Fuß Mohrland und Heydsfeld cum consensu camerarii übergetragen erhalten, und sie mit einem Hause zu bebauen willens; um indeß bey solchem künftigen Besitz gesichert zu seyn, auf einen Liquidations-Prozeß angetragen, derselbe auch bey dem Amtgerichte zu Stüchhausen erkannt: so werden alle, so auf solches Land, aus welchem Grunde es auch seyn möchte, ein dingliches Recht zu haben vermeinen, hiemit cum termino ad annotandum von 9 Wochen, et-reproDUCTIONIS auf den 9. April, bey Strafe der Abweisung, vorgeladen.

Stüchhausen im Königl. Amtgerichte, den 25. Januar 1802.

10. Nachdem über des verunglückten Schiffers Hinrich Claassen zu Carolinensyhl Nachlaß, außer dem mit den Schiffs-Schulden weggehenden größten Theile des Verkaufs-Preises vom Schiffe, in dessen Ueberschuß und den Mobiliar-Wergan- tungs-Geldern, zusammen zu 280 Rthlr., sodann einem halben Hause bey dem neuen Harrlingersyhl bestehend, auf die von der Kinder Vormünder angezeigte Insolvenz, der Concurs erbfuget worden; so werden alle diejenigen, welche an gedachten Nachlaß Spruch und Forderung zu haben vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino peremptorio den 9. April d. J. bey diesem Amtgerichte anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß bey ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Forderungen, sie damit an die Masse präcludirt und ihnen gegen die übrigen Creditoren ein immer-

104



währendes Stillschweigen anferleget werden solle.

Wittmund im Amtgerichte, den 24. Januar 1802.

Möhring.

II. Vom Königl. Amtgerichte zu Wittmund werden:

- 1) alle diejenigen, welche auf das dem Zimmermeister Weyert Nennen zu Eggelingen, vermöge confirmirten Kaufs-Contrakts de 14. September 1801, von dem Kleidermacher Edo Heerckens, jetzt zu Klein-Zsums, unter der Hand verkauft, zu Eggelingen belegene Haus mit Garten, einem Stück Erbpachtgrundes, nach dem Hypothekenbuche angeblich 100 Ruthen, nach dem Kaufbrieife aber pl. min. 1 Diemath groß, 1 Manns-Kirchensitz auf dem Orgelboden und 4 Grabstellen, ein Eigenthums- Erb- Pfand- den Nutzungs- Ertrag schmälerndes Dienstbarkeits- Reunions- oder sonstiges Real-Recht haben, und
- 2) alle, welche auf die verlohren seyn-sollende, auf gedachtes Immobile den 17ten May 1783 ingrossirte, vom vormaligen Besitzer Johann Friederich Geercken an Edo Heerckens eodem ausgestellte, von letzterem dem erstern, vermöge Kaufbrieifes de 12. July e. a. über die Warfstätte, im Kaufschilling eingekürzte Obligation zu 83 Gmthlr. in Golde, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Anspruch machen mögten,

hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, und längstens in termino den 9. April d. J. bey diesem Amtgerichte anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen; unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen, sowohl an das Immobile und die Kaufgelder, als auch an gedachte Obligation präcludiret, und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen anferleget, auch das Instrument amortisiret und im Hypothekenbuche geldschet werden solle.

Wittmund im Amtgerichte, den 23. Januar 1802.

Möhring.

12. Die Eheleute Jan Hinrichs Buisker und Myntje Claassen zu Oidersum erstanden im Märzmonat 1789 von den weyl. Eheleuten Harm Wilken und Engel Dirks minderjährigen Sohn, Wille Harnis, dessen elterliches Haus an der Kreuzstraße zu Oidersum mit Zubehörungen, aus gerichtlicher Sequestation, und übertrugen solches durch Privat-Vertrag vom 5. October 1791 dem Arbeiter Agge Peters und dessen Ehefrau Engel Meinders.

Diese haben nun, zur Erhaltung einer Präclusion gegen unbekanntes Real-Prätendenten ein gerichtliches Aufgeboth extrahiret, welches dato erkannt worden, und vermöge dessen alle diejenigen, welche auf bemelbtes Immobile aus irgend einem Grunde ein Eigenthums- Benäherungs- Unterpfands- den Nutzungs- Ertrag schmälerndes unbemerkbares Dienstbarkeits- oder sonstiges dingliches Recht zu haben vermeynen möchten, hiermit abgeladen werden, solches innerhalb 6 Wochen a dato und längstens am Donnerstage den 8. April nächstkünftig Vormittags 10 Uhr, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte ad acta anzumelden und gebührlich zu bescheinigen. Unter Verwarnung:

daß die Ausbleibenden mit allen ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Grundstück werden präcludiret und in Ansehung der Besitzter zum ewigen

(No. II, Vn.)

gen



gen Stillschweigen verwiesen werden.

Geben Oldersum in Judicio, den 2. Februar 1802.

Möller.

13. Vermöge gerichtlichen Hypotheken-Buchs, besitzt der Arbeiter Freerich Wessels zu Oldersum ein Haus an der Kreuz-Strasse daselbst, mit dahinten belegenen Aeckern und sonstigen Zubehörungen, das ihm aus den Verlassenschaften seiner weyl. Eltern Wessel Freerichs und Laake Eden zu Theil geworden ist.

Um des Eigenthums dieses Immobilis gegen männliche fremde Ansprüche gesichert zu seyn, hat er dessen gerichtliche Aufbietung nachgesucht; welchemnach denn alle diejenigen, die auf sothanes Haus cum annexis ein Erb- Eigenthums- Benäherungs- Pfand- den Nutzungs- Ertrag schmälerndes, unbemerkbares Dienstdarlehens- oder irgend ein sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen möchten, hiermit edictaliter abgeladen werden, solches innerhalb sechs Wochen, und spätestens in dem auf Donnerstag den 8ten April dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr präfigirten präclustvischen Termino entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte ad Acta anzugeben und gebährlich zu bescheinigen, wenn sie nicht gewärtigen wollen

daß sie beym Außenbleiben mit allen etwaigen Real-Ansprüchen auf das Grundstück präcludiret, und in Hinsicht des Besitzers zum ewigen Stillschweigen verurtheilet werden.

Geben Oldersum in Judicio, den 2. Februar 1802.

Möller.

14. Bey dem Stadtgericht zu Emden ist auf Ansuchen der Kinder und Erben des weyl. Schiffers Dirk L. Borghoorn, Schiffers Sijke D. Borghoorn, des Bäckermeisters Coene Corn. Pott Ehefrau Swaantje D. Borghoorn, des Schiffers Jan D. Schmid Ehefrau Harmke D. Borghoorn, der Tjadeke D. Borghoorn, des Strümpf-Fabrikanten Jan v. Hoorn Ehefrau Elisabeth D. Borghoorn, daselbst zum Behuf der Löschung im Hypothekenbuch wegen folgender auf dem elterlichen Hause in Comp. 2. Num. 61. offen stehenden Schulb-Posten, die zwar abgetragen, wovon aber die Originalien verlohren gegangen, als:

- a) 200 Gulden, so die vorige Besitzerin, des Wifit. Brunius Wittwe Hilte Janssen von dem Dirk Lafen & Conf. als Vormünder über weyl. W. Coenen Kinder vig. praes. Obligation vom 3. July 1758 hierauf negotiiret.
- b) 200 Gulden, welche den 4. Juny 1768 eingetragen, so dieselbe vorhinnige Besitzerin pr. & lib. nom. von P. de Weerth tut. R. Peters nom. vermöge Obligation vom 10ten May 1760 negotiiret.
- c) 100 Gulden, den 12. May 1762 eingetragen, so die nehmliche Besitzerin vermöge Obligation vom 8ten ej. von Jan Henkes Swart auf Zinsen genommen.
- d) 800 Gulden, das dominium reservatum bis zum völligen Abtrag des Kaufs pretii zu 800 Gulden. Cobann hat die vorige Verkäuferin Wittve Brunius sich Zeit Lebens den Gebrauch des kleinen Vorderzimmers ohntgeltlich ausbedungen, — ein gerichtliches Aufgeboth, und die öffentliche Verladung aller und jeder auf diese Schulb-Posten Anspruch machenden Personen erkannt.



Es werden demnach von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt, alle und jede, welche an obige Schuldposten, als Eigenthümer, Erben oder Mit-Erben der Wittwen Brunius, Cessionarien, Pfand- oder andere Briefs-Inhaber, Ansprüche haben mögten, hiedurch edictaliter citiret und vorgeladen, solche ihre Forderungen und Ansprüche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in dem auf den 9ten April nächstkünftig Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause vor dem Deput. Referend. Deteleff angeordneten präclustivischen Termin gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit gehörig, mittelst Production der originalen Schuld-Verschreibungen nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß falls sich dieserhalb Niemand meldet, und seine Ansprüche an diesen eingetragenen Schuld-Posten geltend macht, — diese fehlende Schuld-Instrumente amortisiret, und sodann diese eingetragene vier Posten vom Hause in Comp. 2. Num. 61. im Hypotheken-Buch dieser Stadt gelöscht werden sollen.

Signatum Emdae in Curia, den 26. Januar 1802.

Justu Senatus.

15. Der Schiffszimmermeister Wille Alberts Bruggemann und dessen Ehefrau Mareete Alberts zu Emden, verkauften, vermöge Vertrags vom 30. May 1801, drey Acker, an der Wollweberstraße zu Odersum belegen, welche sie im Jahre 1798 von dem Guilian Barth öffentlich angekauft haben, dem Kaufmann David A. Wilken und dessen Ehefrau Christina Tjalba Schuurmann zu Emden aus freyer Hand, und diese veräußerten sie durch Vertrag vom 14. dieses Monats ebenfalls privatim an den Dienstknecht Wybe Thejen und dessen verlobte Braut Geeske Jolsken zu Odersum, welche dann zur Erhaltung einer Präclusion gegen unbekannte Real-Prätendenten ein gerichtliches Aufgebot extrahiret haben.

Vom Odersumschen Gerichte werden demnach alle diejenigen, welche auf vormentionirte drey Acker, gränzend Ost an Unterpastorey-Grund, West an der Wollweberstraße, Süd an Jan Janssen Wortelkest und Nord an Guilian Barth Grund, oder auch auf die Kaufgelder, einen Eigenthums-Benüherungs-Unterspfands- den Nutzungs-Ertrag schmälern den unbemerkbaren Dienstbarkeits- oder irgend einen sonstigen dinglichen Anspruch zu haben vermeinen möchten, hiedurch verabladet, solchen innerhalb neun Wochen a dato, und längstens in dem auf Freytag den 9. April dieses Jahres präfigirten präclustivischen Termine des Vormittags 11 Uhr, entweder persönlich oder durch einen zulässigen Mandatarium ad Acta anzugeben und gesetzlich zu begründen. Unter Verwarnung:

daß die Aussenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Grundstück und die Kaufgelder werden präclubiret und ihnen deshalb in Ansehung der Käufer ein ewiges Stillschweigen wird auferleget werden.

Geben Odersum in Judicio, den 18. Januar 1802.

Möller.

16. Ad instantiam des Gerd Hillrichs Wittwen, Laetje Gerjets, liberor. noie, werden alle und jede, welche auf die von Jann Hinrichs Estermann und dessen Ehefrau Antje Janssen, sodann Dirk Dirks privatim an den weyl. Gerd Hillrichs verkaufte, vorne in der Hagermarsch belegene Warffstätte, bestehend aus einem Hause und



und Warf, nebst Garten, welches alles von Passoreyen und des Heere Jaussen Landen umgeben, ein Servituts- Näher- Erb- Pfand- oder sonstiges Real- Recht haben möchten, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 6 Wochen und spätestens in termino reproductionis den 12. April bevorstehend, Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad Acta anzugeben, selbige mit Justificatorien in originali zu belegen, mit der Provocantin in qual. qua gütliche Handlung zu pflegen und nöthigenfalls rechtliche Entscheidung zu gewärtigen.

Nach Ablauf des Termins aber sollen Acta für beschloffen erachtet, und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder nicht gebührend justificiret, mit denselben präcludiret und ihnen desfalls gegen die Impetrantin sowohl, als gegen andere etwa sich meldende Prätendenten, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Signatum Verum im Amtgerichte, den 9. Februar 1802.

Kettler.

17. Ad instantiam des Hausmanns Engbert Gerdes auf Terhalle werden alle und jede, welche auf die dem Dirck Hayungs abbenäherte Warfstätte cum annexis, woran der Grund ins Osten und Süden an Engbert Gerdes Lande, ins Westen an Boyung Dircks und ins Norden an den gemeinen Weg schwehret, und pl. m. 3 Stück Auenland groß ist, wovon der Zimmermann Jann Meyers das alte Haus abbrechen und auf ein anderes von Provocanten eingetauschetes Stück wieder hinsetzen müssen, nebst einer zu der Warfstätte gehörigen Kuhweide bey Kemmer Heyen Erbt in der Schleen, oder auf das dafür stipulirte Pretium, ein Servituts- Näher- Erb- Pfand- oder sonstiges Real- Recht haben mögten, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 9 Wochen und spätestens in termino reproductionis den 12. April bevorstehend, Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad Acta anzugeben, selbige mit Justificatorien in originali zu belegen, mit dem Provocanten gütliche Handlung zu pflegen, und nöthigenfalls rechtliche Entscheidung zu gewärtigen.

Nach Ablauf des Termins aber sollen Acta für beschloffen erachtet und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder nicht gebührend justificiret, mit denselben präcludiret und ihnen desfalls gegen den Impetranten sowohl, als gegen andere etwa sich meldende Prätendenten ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Signatum Verum im Amtgerichte, den 25. Januar 1802.

Kettler.

18. Dem Greetfelischen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die im Jahre 1785 von dem weyl. Brauer Dirck Heeren Stromann öffentlich verkaufte, von dem Kirchvogten Sent Nyts zu Hosingwehr und Weber Eune Abben zu Eilsun erstandene, und, nachdem letzterer seine Hälfte in anno 1796 an gedachten Sent Nyts verkauft, diesem zum alleinigen Eigenthum gewordene, von selbigem im März 1801 an den Kirchvogten Bartelt Focken verkaufte, von Nyts Jekes Sents mit Näherkauf besprochene und adjudicirt erhaltene, unter Eilsun belegene 12 Grasen Landes, einen Real- Anspruch, Forderung, Näherkaufs- Dienstarbeits- oder sonstiges Recht zu haben vermerken, cum termino

von



von 12 Wochen et praecclusivo auf den 13. May nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Pensum am Königl. Amtgerichte, den 4. Februar 1802.

19. Beym Greetstelschen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch den Hausmann Harm Evers zu Eilsam, von seinem weyl. Vater Evert Harms geerbte, im Jahre 1800 an seinen Schwiegersohn, den Gerichtsbienner Reint Hemmen, und von diesem und dessen Ehefrau Jike Harms an den Hausmann Dirck Janssen Stromann verkaufte, unter Eilsam belegene 7 Gassen Landes, einen Real = Anspruch, Forderung = Näherkaufs = Dienstbarkeits = oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen et praecclusivo auf den 13. May nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Pensum am Königl. Amtgerichte, den 8. Februar 1802.

20. Vom Amtgerichte zu Norden werden alle und jede, welche auf ein im Hofer unter Eseler Rott sub No. 45. belegenes, vom 20. Prediger Laaks und Johanna Ludwig Folpmers in Communio besessenes, und am 28sten December vorigen Jahres öffentlich verkauftes Stückland zu 8 Diemathen, wovon Ahte Jacobs Wittwe für 3 Diemath und Lütjen Albers Wittwe für 5 Diemathen öffentliche Ankäufere geworden sind, ein Erb = Eigenthums = Pfand = Dienstbarkeits = Näher = oder sonstiges Real = Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit edictaliter citiret und aufgefodert, innerhalb 3 Monaten et spätestens in termino reproductionis praecclusivo den 15. May a. c. Vormittags 10 Uhr sothane Ansprüche hieselbst ad acta anzumelden und zu verificiren; widrigenfalls sie damit präcludirt und in Hinsicht des Grundstücks und der Kaufgelder zum ewigen Stillschweigen verwiesen; dagegen aber den Käuferinnen jede ihr erkandener Antheil zu resp. 3 und 5 Diemathen, frey von allem Real = Anspruch, abjudiciret werden soll.

Wornach man sich zu achten.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 5. Februar 1802.

Hoppe.

21. Der Hausmann Woltje Harms besaß einen im Westermarscher 5ten Rott No. 9. belegenen Heerd zu 39 Diemathen mit Behausung und Garten für $\frac{2}{3}$ und dessen Ehefrau Antje Janssen für $\frac{1}{3}$ Antheil. Der weyl. Woltje Harms vererbte seine $\frac{2}{3}$ Antheile auf seine 4 Kinder, Harm, Ariana, Jmke und Jantjen Woltjes. Der Harm Woltjes hat darauf am 28. May 1796 seinen $\frac{2}{3}$ Antheil an seinen Stiefvater Berend Harms Norman privatim verkauft und abgestanden, daß mithin die Antje Janssen diesen Heerd cum annexis für $\frac{2}{3}$, deren zwoter Chemann Berend Harm Norman für $\frac{1}{3}$, Ariane, Jmke und Jantjen Woltjes ebenfalls jeder für $\frac{1}{3}$ Antheil besitzen. Diese Besitzere haben nun gedachten Heerd unterm 1sten Februar a. c. an den Kaufmann Theoborus Rudolphy in Norden sub hasta verkauft, und sind ad instantiam desselben dato edictales wider alle Real = Prätendenten erkannt worden. Vom Amtgerichte zu Norden werden demnach alle und jede, welche an obbesagtem Heerde cum annexis aus irgend einem Grunde Erb = Pfand = Dienstbarkeits = Näher = oder sonstiges

ges.



ges Real-Recht und Forderungen zu haben verneinen, hiermit edictaliter citiret und aufgefodert, innerhalb 3 Monaten und spätestens in termino reproductionis praecclusivo den 15. May a. c. sothane Ansprüche hieselbst ad acta anzumelden und zu verifiziren; widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht des Immobiliis und der Kaufgelber zum ewigen Stillschweigen verwiesen; dagegen aber dem Käufer dasselbe frey von allem Real-Anspruch adjudiciret werden soll.

Wornach man sich zu achten.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 4. Februar 1802. Hoppe.

22. Auf Ansuchen des Weyert Luilfs zu Leer ist wegen einer durch denselben von dem Dirk Gerrits privatim angekauften, zu Leer an der von Hahnenschen Blinke belegenen, an dem von Hahnenschen Garten und Bleick, sodann an Eilerd Eilers Haus und Gartengrund beschwetteten, sogenannten Weberey mit einem Acker Gartengrund dato der Liquidations-Prozess erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an rubrizirtes Immobile aus Erbs Pfand-Näher-Dienstbarkeits- oder aus irgend einem sonstigen dinglichen Rechte Ansprüche machen zu können verneinen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino den 5ten May c. anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret, und in Hinsicht dieses Immobiliis, des Käufers und des Kaufpretii zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden.

Leer im Amtgerichte, den 15. Februar 1802.

Detmers.

23. Der Jan Friedrich Damster hieselbst erstand vermöge öffentlichen Kaufbriefes von den Erben der weyl. Eheleute Jan Damster und Cete Suringa eine, zu Leer im Wester-Ende, und zwar Ost an Dirk Nagel, West an Hinrich Peters, Süd an der Straße und Nord mit dem Garten an der Gasse belegene doppelte Behausung, mit Garten, und übertrug hierauf das eine dieser beyden Häuser, nemlich das an der West-Seite, nebst dem dahinter liegenden Garten, den Eheleuten Jan Luilfs und und Martje Ufen zu Leer. Diese haben nun zur Sicherheit ihres Besizes auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses angetragen, welcher denn auch dato erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an rubrizirtes Immobile aus Erbs Pfand-Näher-Dienstbarkeits- oder einem sonstigen dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können verneinen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino den 5. May c. anzugeben, widrigenfalls sie damit in Hinsicht dieses Immobiliis und des Kaufpretii gegen die jetzigen Käufer präcludirt, und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 15. Febr. 1802.

Detmers.

Blum.

24. Da des in Inquisition gerathenen und entwichenen Fokke Janssen Zimmering Haus und Fehnstelle auf dem Stieckelkamper-Wehn von demselben verlassen und Curator massas mit den Creditoren auf den Verkauf solchen Hauses und Grundes angetragen, derselbe auch, nach vorhergegangener Taxation durch unpartheyische Taxatoren, erkannt, und dazu der 3te, 17te und 31ste März angesehen; so wird dieses auf 400 Gulden Courant gewürdigte Haus und Land, mit den darauf haftenden

den



den Lasten, welche fürs Haus in einem Reichsorth, ein Huhn und eine Etiege Eier, sodann fürs Land in eben dergleichen Abgaben, verhältnißmäßiger Schätzung und Enrrogat-Geldern, sodann für den Pöbiger und Schulmeister in 6 ggr. und 3 ggr. Michaelis-Gefällen, auch sonstigen auf dergleichen Häuser liegenden Gemeinheitslasten und Prästationen, den Unterhalt des Schulgebäudes, wozu auch der Beitrag zu dem neuen Bau desselben für diesmal zu rechnen, bestehen soll, öffentlich ausgesetzt und zu männiglichem feilen Kauf gestellet, und werden dabey von Gerichtswegen alle, so dazu Belieben haben mögten, in den beregten Terminen, wovon der letzte peremptorisch auf dem Amtgerichte zu Stieckhausen, persönlich zu erscheinen, vorgeladen, Conditiones zu vernehmen, ihr Gebot zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß im letztern terminio, wogegen niemand weiter zu hören, dem Meistbietenden praevia approbatione judiciali der Zuschlag ertheilet werden soll. Wobey zugleich alle etwaige darauf Anspruch habende Prätendenten, welcher Art selbige auch seyn mögten, zur Angabe und Justification ihrer Forderungen in den 6 Wochen, und zur Liquidation im letzten Termine, bey Strafe des Rechts und der Abweisung, hiemit citirt werden.

Wornach sie sich zu richten.

Signatum Stieckhausen im Amtgerichte, den 8. Februar 1802.

25. Vom Königlichem Amtgerichte zu Stieckhausen werden auf Instanz des Dye Ubben Kemmers zu Firrel alle und jede, welche auf die ihm vigore Kaufbriefes vom 2. October 1801, von dem Willm Gerdes Steenblock und dessen Ehefrau Wätkke Jocke daselbst, für 685 fl. Preuss. Cour. privatis verkaufte, zu Firrel belegene Colonisten-Stelle, bestehend in Haus, Garten und sonst dazu gehöri gen Lande, ein Eigenthums-Dienstbarkeits-Benäherungs-Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben möchten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 30sten April Vormittags 10 Uhr entweder persönlich oder durch den hiesigen Justiz-Commissarium Olymans ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Stieckhausen anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende mit ihren Prätensionen an den jetzigen Besitzer der Colonisten-Stelle werden präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.

Stieckhausen im Amtgerichte, den 10. Februar 1802.

26. Der Gerb Janssen Pruin zu Ibehörn kaufte von Harm Hauen von der Klinge, aus dem Leerer Amte, eine Colonisten-Stelle zu Ibehörn bey Bakemohr, welche erst des Verkäufers Schwesterin Gesche und Trientje Hauen, die solche von Harm und Hinrich Hauen, mit Bewilligung ihrer Mutter Anna Margretha Harms, des Hauen Hinrichs Wittwe, erhalten, possedirten, privatim, und Käufer hat zu seiner Sicherheit und zur Berichtigung des Tituli possessionis im Hypothekenbuche auf die Erlassung der Edictation angetragen, welche auch Dato erkannt sind.

Vom Königl. Amtgerichte zu Stieckhausen werden daher alle und jede, welche auf vorgedachte Colonisten-Stelle zu Ibehörn, mit Zubehörungen, ein Eigenthums-Pfand-den Nutzungs-Ertrag schmälern des Dienstbarkeits-Benäherungs- oder



oder sonstiges Real-Recht haben mögten, hiedurch vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 9 Wochen, spätestens aber am 30. April Morgens 9 Uhr anhero anzugeben und die Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an die Colonisten-Stelle zu gehören werden präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch der Titulus possessionis für den Gerd Janssen Pruin auf den Grund der zu erdfindenden Präclusions-Sentenz im Grundbuche berichtigt werden soll.

Stückhausen im Amtgerichte, den 8. Februar 1802.

27. Ad instantiam des Warfsmann Noolf Adams beym halben Monde, werden alle und jede, welche auf die von Daniel Janssen und Trientje Gdsfeltes privatim an Provocanten verkaufte Warfstädte im halben Monde, bestehend aus einem Hause, Garten und pl. m. 4 Diemathen Landes, woran im Norden Eggerse Wils, im Westen die Armen-Fehre, im Süden Lebbe Harms, und im Osten der Heernweg nach Verum oder das Meer schwetten, nebst dem dazu gehörigen Bremer-Wilde, an welche ins Osten Jacob Janssen, ins Westen Daniel Stipp, ins Süden das Meer und ins Norden die Verumer gemeine Wilde schwetten, sodann $\frac{1}{2}$ Antheil an dem sogenannten kleinen Moor und dem sogenannten Meere, ein Servitutis-Wäher-Erbs-Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, oder gegen die Verwendung des Kaufpretii etwas zu erinnern vermögten, hienmit peremptorie vorgeladen, innerhalb drey Monaten und spätestens in termino reproductionis den 24. May bevorstehend, Morgens 9 Uhr, anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad Acta anzugeben, selbige mit Justificatorien in originali zu belegen, mit dem Provocanten gütliche Handlung zu pflegen und nöthigenfalls rechtliche Entscheidung zu gewärtigen.

Nach Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschloffen erachtet, und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder nicht gebührend justificiret, mit denselben präcludiret, und ihnen desfalls gegen den Inpetranten sowohl als gegen andere etwa sich meldende Prätendenten ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Signatum Verum im Amtgerichte, den 8. Februar 1802.

28. Beym Greetfielischen Amtgerichte ist ad instantiam des Vormundes über des weyl. Fuhrmanns Lammert Hinrichs zu Pilsam Kinder und Erben, über dessen Nachlassenschaft der erbenschaftliche Liquidations-Prozeß erdfnet und citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf besagten Nachlaß Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, cum termino von 6 Wochen et preclusivo auf den 14. April nächstkünftig, unter der Warnung erkannt:

daß die aussenbleibenden Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 22. Februar 1802.



29. Nachdem der Herr Albers zu Repsholt gerichtlich erklärt, daß er nicht im Stande sey seine Creditoren zu befriedigen, so werden alle und jede, welche an demselben einigen Anspruch, Forderung oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, hies mit edictaliter citiret, am 28sten April anhero zu erscheinen; und ihre Forderungen anzugeben, unter der ausdrücklichen Warnung:

daß die, welche alsdann nicht erscheinen, damit von dem Vermögen des Herrn Albers ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.
Friedeburg im Amtgerichte, den 3. März 1802. Schneberman.

30. Der Königlich Preussische Obristwachtmeister und Chef eines Füsiliers Bataillons, Herr Erhard Gustav Graf von Webel, verkaufen:

- 1) dem Sietrichter Jan Hinrichs zu Norichum eine Beheerdichheit in 34 $\frac{1}{2}$ Grasfen von desselben Heerd, zu 27 Reichsthaler 4 sch. 2 $\frac{1}{2}$ w. in Golde jährlich, nebst Meyde ums 8te Jahr, durch Vertrag vom 20sten, und
- 2) dem Ausmiener Hinrich Ditten Egberts zu Oldersum, welcher mit Remde Keiners Müller in der Ehe lebet, eine Beheerdichheit in deren Heerd zu 5 Reichsthaler 6 sch. 15 w. in Golde jährlich, nebst Meyde ums 8te Jahr, durch Vertrag vom 23sten dieses Monats

aus freyer Hand, und beyde Ankäufer haben zur Erhaltung einer Präclusion gegen etwaige unbekante Real-Prätendenten, auch zum Behuf der Löschung jener Canonum, ein gerichtliches Aufgebot extrahiret.

Alle diejenigen, welche auf vorbeschriebene Beheerdichheiten ein Eigenthums-Benäherungs- oder irgend ein sonstiges dingliches Recht zu haben vermeinen mögten, werden demnach hiermit verabladet, solches innerhalb dreymen Monaten, und längstens in dem auf Donnerstag den 17. Juny instehend Vormittags 10 Uhr anderaumten präclusivischen Termino, entweder persönlich oder durch zulässige Mandatarien ad Acta anzugeben und gebühlich zu bescheinigen. Unter Verwarnung:

daß die Aussenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf die Beheerdichheiten werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferleget; auch die Canones, wenn die Sentenz ihre Rechtskraft beschritten, im Hypothekenbuch werden geldscht werden.

Geben Oldersum in Judicio, den 27. Februar 1802.

Müller.

31. Bey dem Stadtgerichte zu Emden ist per Resolutionem vom 17. Februar curr. der generale Concurß über das sämtliche Vermögen des Kaufmanns Carl Heinrich Müller eröffnet und der Gemeinschuldner hat auf Abtretung seines Vermögens angetragen. Es werden dannenhero sämtliche Creditores des Müller durch diese Edictal-Citation, wovon ein Exemplar bey hiesigem Gerichte und das andere zu Aurich angeschlagen, hiemit von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt verabladet, ihre Forderungen und Ansprüche an diese Concurß-Masse, welche aus geringen Mobilien und einem Waaren-Lager bestehet, in termino liquidationis den 14. May instehend, des Vormittags um 10 Uhr, zu Rathhause vor dem Deput. Senat. Rdsinghsen, gebührend anzumelden und deren Richtigkeit gehörig nachzuweisen, sodann ihre

(No. II. 33.)

Erz



Erklärung über das Cessions-Gesuch abzugeben und die Instruction der Sache abzuwarten, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Denjenigen, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung gehindert, werden die Justiz-Commissarien Schmid, Bluhm, Mencke und Hüllesheim vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können, mit der weiteren Verwarnung, daß es sonst angenommen werden solle, als haben sie bey dem Cessions-Gesuch nichts einzuwenden.

Signatum Emdae in Curia, den 9. März 1802.

Justu Senatus.

32. Nachdem per Resolutionem vom 26. Februar jüngst der generale Concurß über das sämtliche Vermögen des weyl. Kaufmanns Peter Gorrißen eröffnet worden, auch der offene Arrest erkannt; so werden hiemit alle und jede, welche an diese Masse schuldig sind, bey Strafe doppelter Bezahlung, von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt angewiesen, um die geringste Bezahlung nicht der Wittwe Gorrißen zu prästiren, sondern ihre Schuld denen von Gerichtswegen angeordneten Interims-Curatoren, den Kaufleuten Abegg, Schröder und Bertram zu leisten. Die etwaige Pfand-Inhaber werden, bey Verlust ihres Unrechts, angewiesen, Nichts aus Händen zu geben, sondern es dem Gerichte anzuzeigen, und die etwa verpfändete Sachen ins gerichtliche Depositum abzuliefern, und zwar bey Vermeidung der in der Prozeß-Ordnung angeordneten Commination und der daraus entstehenden Folgen.

Signatum Emdae in Curia, den 9. März 1802.

Justu Senatus.

de Pottere, Secret.

33. Ad instantiam des Ollig Hinders zu Detern ist wegen eines durch denselben von des Freerk Freerks Wittwe Haucke Hauwen und deren Kindern Freerk Freerks, Focke Freerks und Jenke Freerks zu Vollhusen privatim angekauften, auf der Klinge belegenen, Süd an Lucas Geerdes, Ost an Hinrich Lipscher, West und Nord an den königlichen noch unausgemessenen Gründen beschwetteten Hauses, nebst dabey gehörenden zehn Diemathen Landes dato der Liquidations-Prozeß erkannt worden.

Diesem zufolge werden alle und jede, welche an obbemeldete Immobilien aus Erb- Pfand- Näher- Dienstbarkeits- oder irgend einem andern Real-Rechte, einige Ansprüche machen zu können vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino den 24sten May a. c. bey diesem Amtgerichte anzugeben; widrigenfalls sie damit in Hinsicht obbemeldeter Immobilien und des Auffschillings gegen den Prodocanten präcludiret, und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 8. März 1802.



34. Nachdem dato hodierno über das Vermögen des Kaufhändlers Marten Beerends zu Wynneer der Concurſ eröfnet worden, ſo wird allen und jeden, welche von dem Gemeinſchuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefſchaften unter ſich haben, angedeutet, demſelben nicht das Mindeste davon zu verabſolgen, ſondern dem Gerichte davon ſofort treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, mit Vorbehalt ihrer Rechte, in das hieſige gerichtliche Depositem abzuliefern, unter der Warnung, daß ſonſtige Zahlung oder Ausantwortung an den Gemeinſchuldner für nicht geſchehen geachtet, — Verſchweigung oder Zurückhaltung aber den Verluſt ihres etwaigen Rechts nach ſich ziehen wird.

Leer im Amtgerichte, den 5ten März 1802.

35. Ad instantiam des Kammerherrn Freyherrn E. M. zu In- und Knypshausen Lütetsburg, iſt wider alle und jede, an die von Sara Redolphi Edden und Redolphi Albertus Uben zu Norden privatim erſtandene 6 Diemathen bey Bargerbur, Spruch und Foderung machende Real-Gläubiger, den Nutzungsertrag ſchmälernde Grund-Gerechtigkeit, oder Servitut, Reunion, Benäherungs-Recht, oder ſonſtige Prätenſion zu formiren, beſugte, die Edictal-Citation von 3 Monaten, und cum terminis zur Angabe auf den 10ten Junius a. c. 10 Uhr ſub poena praeclusi erkannt.

Sign. Norden im Königl. Preuff. Amtgerichte, den 8ten März 1802.

Hoppe.

36. Bey dem Stadtgerichte in Norden iſt auf Anſuchen des Kaufmanns Jan Jacobs hieſelbſt citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das von den Eheleuten Jacob Symons Normann und Antje Janſſen am 1ſten Februar a. c. an Provocanten publice verkaufte, an der Weſterſtraße im Weſter Kluſt 3te Kott ſub No. 475. belegene Haus nebst Garten und ſonſtigen Annexen, ein Erb-Eigenthums-Pfand-Dienſtbarkeits-Benäherungs- oder ſonſtiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, cum terminis reproductionis et annotationis von 3 Monaten, et praeclusivo auf den 23. Juny a. c. Vormittags 11 Uhr unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Anſprüchen und Forderungen auf bemeldetes Haus cum annexis und beſſen Kaufſchilling präcludiret, und deſhalb zum ewigen Stillſchweigen verwieſen werden ſollen.

Signatura Nordae in Curia, den 4. März 1802.

Amtsverwalter, Bürgermeiſter und Rath.

Citatio Edictalis.

1. Bey der Königlich-Regierung hieſelbſt iſt auf Anſuchen des dimittirten Mousquetiers, Gerb Alden, zu Norden, citatio edictalis wider beſſen Ehefrau, Antje Focken, die ſich ſeit 1797 entfernt, und von deren Leben und Aufenthalt er angeſichtlich ſeitdem keine Nachricht erhalten hat, erkannt. Es wird demnach gedachte Antje Focken hiedurch vorgeladen, in terminis den 21. Juny Vormittags 10 Uhr alhier auf der Regierung vor dem ernannten Deputato, Regierungs-Referendario

Df-



Dissen, entweder in Person oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen ihres Lebens und Aufenthalts und hinlänglicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten zu erscheinen, von ihrer Entfernung Rede und Antwort zu geben, Instruction der Sache im Fall ihres Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß die bössliche Verlassung für nachgewiesen angenommen und in contumaciam die von ihrem Ehemanne gebotene Trennung der Ehe erfolgen werde.

Murich, den 1sten März 1802. Königl. Preuss. Ostfr. Regierung.

Notifikationen.

1. Es werden die resp. Herrn Jagd-Pächter erinnert und sehr gebeten, sich mit der ganzen Bezahlung der Jagd-Pacht-Gelder, wovon bis dato sehr wenig eingekommen, gegen Ausgang des Monats März c. ganz ohnfehlbar einzufinden, widrigenfalls die Designation der Restanten, laut allerhöchsten Befehls, zur weitesten hohen Verfügung eingereicht werden wird.

Signaturum Murich, den 24. Februar 1802.

Königl. Preuss. Forst- und Jagd-Amt.

Grube.

2. Schipper Tamme Beerents, voerende het Schip Vigilantja, is in de Maand September 1800 van Amsterdam met een Lading Stuk-Goed in Emden angekoomen, heeft een Vatt met drooge Waaren, gemerkt B., zonder Connossement meede gebracht; wie de Ontfanger daarvan zyn mogte, melde zig binnen 6 Weeken naa ondergeteekende dato met bewys van Eigendoom by de Maaklaar S. Sywets: anders zal men naar Regt daarmee vervaaren.

Emden, den 23. Februar 1802.

3. Ein Jüngling von 15 bis 16 Jahren, im Rechnen und Schreiben ziemlich geübt, wünscht sich um zukünftigen May bey einer Herrschaft als Schreiber oder auch in einen Krüdiniers-Laden als Lehrling zu engagiren. Das Nähere ist zu erfahren bey dem Zimmermeister Philipp Engelbrecht zu Friedeburg. Briefe erbittet man franco.

4. Der Kupfer-Arbeiter Elias S. Groß in Leer empfiehlt sich mit allerhand Messing- und Kupfer-Arbeit nach dem neuesten Geschmack, — und verlangt auf bevorstehenden Ostern einen Lehrburschen von guten Eltern und guter Erziehung. Wer hierzu Lust hat, der melde sich persönlich oder durch frankirte Briefe.

5. Nachdem der Post-Fiscal Bluhm hieselbst die Verwaltung über die den Erben des weyl. Herrn Rathsherrn Wolthers in Groningen zustehenden, in hiesiger Provinz belegenen Güter, niedergeleget hat und mir Endesunterzeichnetem solche demnächst von gedachten Erben wieder aufgetragen worden: so werden die Heuerleute und sonstige Debenten hiermit erinnert, die schulbigen Heuergelber, Erbpächten und Zinsen an mich zu entrichten; indem ich einem jeden derselben die mir darüber ertheilte gerichtliche Vormacht in originali vorweisen werde.

Emden, den 24. Februar 1802.

Habbert,

Königl. Lott, Commissair und Maths-Calculator. 6.



6. Bey Herrn J. Klet in Emden ist guter Gries oder sogenannte Eyergrüße zu bekommen, welche in hiesiger Provinz durch Unterzeichneten verfertigt wird. Er empfiehlt sich mit solcher bey einem hochgeehrten Publico, besonders da es dem schwachen Patienten in Bullion, Wein oder Milch gereicht werden kann, und schmeichelt sich des Zutrauens zu einer billigen Behandlung. Wer von selbiger Gebrauch machen kann, wolle sich bey obenbenannten oder untergezeichneten melden im Landtschaftlichen Hause zu Emden.

Emden, den 23. Februar 1802.

Carl Müller.

7. Unterzeichneter wünscht instehenden Ostern einen geschickten Gold- und Silberschmidts-Gesellen, wie einen Lehrburschen von guter Herkunft und Aufführung zu haben. Beyde Subjecte, die sich auf vortheilhafte Bedingungen zu engagiren willens sind, belieben sich baldigst bey ihm zu melden. Zugleich empfiehlt sich derselbe mit einem Sortiment schöner und mörderner Uhren in allen möglichen Sorten.

Murich, den 25. Februar 1802.

E. H. Kettwich.

8. Der Weißgerber Philipp Jacob Stüetjer, wohnhaft in Leer an der Weurden-Straße, macht dem geehrten Publico hierdurch ergebenst bekannt, daß bey ihm gut gegerbtes Semis-Weiß- und Roth-Leder zu bekommen ist; ferner empfiehlt er sich mit schöner und reingewaschener Wolle; verspricht gute Behandlung und billige Preise.

9. Der Kaufmann R. J. Uven in Norden hat eine ansehnliche Parthie Körbe Englisches Fensterglas, die erste Sorte zu 35 fl. und die zweyte Sorte zu 32 fl. Holl. zu verkaufen. Diejenigen, so Fenster davon machen lassen, können gewiß durch Ankauf dieser Sorte Glas 40 a 50 Procent profitieren, auch ist das Glas recht schön.

10. Der Gold- und Silber-Schmidt J. Bbdeker in der Sielstraße gerade gegen die kleine Neustraße über zu Norden, zeigt dem geehrten Publico hiedurch ergebenst an, daß er anjeho nach der neuesten Mode eingerichtete Fingerhüte, Schnupftoback-Dosen, Ungersche Wasser-Dosen ic. fertig hat, und damit in großen und kleinen Quantitäten aufwarten könne; er verspricht billige Preise und prompte Behandlung. Auch verlangt derselbe einen Lehrburschen von guter Erziehung, sogleich oder um Ostern.

11. Nachricht. Der Westphälische Anzeiger, welcher bereits so manchen nützliche Aufsätze aus und über Ostfriesland enthält, und allhier in Leer und den umliegenden Gegenden durch mein Bemühen allgemein gelesen wird, liefere ich monatlich in Heften franco Leer zu 3 Rthlr. 16 gGr. in Courant; auch lasse ich sehr viele Exemplare bloß zum Lesen circuliren, wofür den ganzen Jahrgang am Ende des Jahres nur 1 Rthlr. bezahlt wird, und dafür jeder Herr Leser alle Monat ein Stück bekommt. Würde diese Einrichtung hier in dieser Provinz auch an andern Orten so betrieben, so würde diese Schrift allgemeiner werden. Denen, so der Zweck, Inhalt und Bedingungen davon noch nicht bekannt seyn möchte, zeige durch dieses an, daß bey folgenden Herren ein gedruckter halber Bogen gratis zu bekommen ist, woraus das Nä-

he-



here zu ersehen, und bey denen auch Bestellung angenommen wird, als: in Aurich bey Herrn Buchbinder Liaden, in Emden bey Herrn Buchbinder v. Holten, zu Groot-
syhl bey Herrn Billker, in Norden bey Herrn Buchbinder Schöttler, in Dornum bey Herrn
Organist Danneken, in Wirdum bey Herrn Candidat Vechtman, in Esens bey Herrn
Buchbinder Schöttler, in Wittmund bey Herrn Schullehrer Cordes, zu Neustadt-Gro-
dens bey Herrn Hellmund, in Zeven bey Herrn Buchbinder Groß, in Weener bey Herrn
Buchbinder Thiele, in Bonda bey Herrn Org. und Schullehrer Folkers, zu Jemgum
bey Herrn J. Vooget und hier in Leer bey Unterzeichnetem. Zugleich mache wieder-
holend bekannt, daß bey mir alle mögliche Sorten englisches Patent-Garn, sowohl
couleurtes als auch weißes, bey halben, viertel und ganzen Pfunden stets zu einem bil-
ligen Preis zu haben ist. So wie denn auch noch stets der beliebte deutsche Kaffee
oder ganz feiner Zichorien, so zubereitet, daß er ohne Zusatz von andern gewöhnlichem
Kaffee angenehm zu trinken ist, nebst dem auch ordinairen guter und echter Brauns-
schweiger Zichorien bey mir zu billigem Preis zu bekommen ist.

G. G. Mäcken in Leer.

12. Gerhard Oostheim, Meister Kastenmaker in Emden, verlangt direkt
of aanstaande Paaschen 3 Gezellen en een Leerling; jemand geneegen zynde en
Bewys van een goed Gedrag by brengt, gelieve zig hoe eerder hoe liever in Per-
zoon of door Brieven franko by hem te melden.

Emden, den 3. Maart 1802.

13. Der am Hinter Tief zwischen Emden und Harsweg belegene Platz,
Middelburg genannt, mit den daran liegenden Kohl-Neckern, ist May anstehend zu
bewohnen, zu verheuren. Heuerlustige meiden sich deshalb bey dem Eigentümer.

Emden, den 1sten März 1802.

L. Boss, in der großen Osterstraße.

14. Am Mittwoch den 17. März wollen die Interessenten des Heinitz-
Volders pl. min. 1200 Ruthen Tief zu graben öffentlich ausverdingen. Liebhaber zu
dieser Arbeit können sich um 10 Uhr bey dem Syhl einfinden und nach Gefallen an-
nehmen.

Heinitz-Volder, den 1. März 1802.

15. Es ist auf Leerorth ein Nuttschiff zu verkaufen. Wer davon Gebrauch
machen kann, wolle sich je eher je lieber bey Jürgen L. Smit auf Leerorth melden und
accordiren.

Leer, den 1sten März 1802.

Seide J. Smit.

16. Am Sonnabend, den 27. März, des Morgens um 10 Uhr, soll einige
Erd-Arbeit zur Verdickung und Erhöhung des Wester-Flügel-Deichs vom Damms-
Volder bey Accumer-Siehl an den Mindestannehmenden öffentlich ausverdingen
werden.

Hoppe.

17. Nachdem des weyl. Bäckers Christian Bernhard Peters Wittwe, An-
na Maria Peters, dato unter Curatel gesetzt worden; so wird dies zu jedermanns Wis-
senschaft gebracht, damit ohne der Curatoren, des Hausmanns Hinrich Edzards
Burs-



Burchards zu Warfen und des hiesigen Kaufmanns Johann Christoph Peeken, Vorbedenft und Einwilligung, Niemand derselben creditiren, noch in eine lästige Handlung mit derselben sich einlassen möge; widrigenfalls solches für unverbindlich geachtet werden solle.

Wittmund im Amtgerichte, den 2. März 1802.

Möhring.

18. Der Schmiedemeister Johann Bennders de Buhr in Dornum hat einen guten Ambos zum Verkauf. Wer Lust dazu hat, der kann sich bey ihm melden oder persönlich einfinden.

19. Der Schustermeister Meene Hinrichs zu Aurich-Oldendorf ersuchet hiedurch, daß niemand seinem jüngsten Sohne, Jann Mennen, der ein ausschweifendes Leben führet, ohne Geld, oder auf den Namen seiner Eltern etwas verabsolgen lassen müsse; widrigenfalls ein jeder selbst den Verlust tragen müsse, weil die Eltern dafür nicht länger haften können.

20. Bey Abraham J. Wargerbur in Aurich ist zu verkaufen 6 bis 7000 Pfund der besten Sorten holländisches Eisen, auch von dem besten Futter-Honig zu Backen bey 100 Pfunden; der solches ganz oder zum Theil gebrauchen kann, wolle sich bey ihm einfinden.

21. De Maaklaar H. Klem heeft primo May 1802 in een zeer aanzienlyk Huis 2 Vertrekken te verhuiren in Leer; die Lust heeft, geef zich by hem an of 1 of 2 Heeren in de Kolt, 't willen loseren, die geef zich by hem an; de Brieven franco.

Leer, den 1. Maart 1802.

22.ohne Siebels und dessen Ehefrau Lomcke Jhnen zu Schweindorff sind willens, ihren von letztern herrührenden Platz zu 45 Diemath, worunter 14½ Diemeth Marschlande, aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber dazu wollen sich je eher desto besser bey ihr in Schweindorff melden und accordiren.

23. Der Kaufmann Jan Jacobs in Norden hat eine vor 3 Jahren neu erbaute, zur Holzhandlung gut eingerichtete Scheune mit vier Gulsen aus der Hand zu verkaufen, welche auch um Korn aufzubewahren sehr dienlich ist. Liebhaber wollen sich bey demselben melden.

24. Die Erben des weyl. Johann Wilhelm Niermeyer wollen ihren auf Speulda's-Kamp belegenen Garten aus der Hand verkaufen; welche hiezu Lust haben, wollen sich gefälligst bey dem Webermeister Johann Gerhard von Emden melden und contrahiren. Dieser Garten kann von Stunden an angetreten werden.

Aurich, den 3. März 1802.

25. Te Emden in de Boltenpoort-Straate is uit de Hand te koop: Een zeer gelegen Bakkery, als mede een Pakhuis en Tuin. Wiens Gading het is, gelieve zich te melden by

Emden, den 1. Maart 1802.

Jurjen P. Mescher.

26.



26. Die zu einer allhier auf landschaftliche Kosten einzurichtenden Arbeits-Anstalt für Bagabonden und Bettler erforderliche Materialien und Utensilien, als Mauersteine, Forst- und Dachpfannen, Kalk, Sand, nordisches und greinen Holz, Eisen u. s. w., ferner Defen, Bettstellen, Strohsäcke, wollene Decken, Tische, Stühle u. s. w., so wie auch Erd- Zimmer- Maurer- Glaser- und Mahler-Arbeit, sollen am Sonnabend, den 20sten dieses, Nachmittags um 2 Uhr im hiesigen Zuchthause öffentlich ausverdingen werden. Das Besteck ist Tages vorher bey mir einzusehen. Emden, den 9. März 1802. Bley.

27. Da der Krämer Jan Berends und dessen Ehefrau Maria Popkes zu Groothusen sich mit ihren Creditoren gütlich verglichen haben, und daher der über ihr Vermögen erkannte Conkurs und offene Arrest wieder aufgehoben, mithin diesen Eheleuten die freye Disposition über ihr Vermögen wieder überlassen worden; so wird solches hiedurch jedermann, zur Nachricht und Achtung, bekannt gemacht. Versum am Königl. Amtgerichte, den 8. März 1802.

28. Die Wittwe Ruhmanns in Aurich ist willens, den ihr zuständigen, in dem Gang vorne am breiten Wege belegenen Garten aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber dazu wollen sich bey ihr je eher je lieber melden, und mit ihr contrahiren.

29. Het geeerde Publikum maake bekend, dat by Ondergeteekende Zitroonen by heele en halve Kisten te bekoomen zyn; ook kunnen Liefhebbers, die er Gading van kunnen maaken, by 't 100 en 50 Stuk bekoomen; ook zyn by Ondergeteekende groote nieuwe Walnoten by Zakken te bekoomen, Castanien etc. by groot en kleine Quantiteiten: alles tot een civile Prys. Recommandeere my in een ieders Gunst. Brieven en Gelder moeten franco gezonden worden.

Emden, den 9. Maart 1802. G.C. Goljenboom, woonende in de groote Straat.

30. Bey dem Schuh-Juden Jonas Elias Cohen in Aurich sind vortrefliche neue Federn und Daunen, wie auch neue fertige Betten, sowohl für Herrschaften als auch für Gesinde für billige Preise zu haben. Auch wird zugleich bekant gemacht, daß sehr guten Futter-Honig zu verkaufen habe. Dabey zeige dem geehrten Publikum hiemit ergebenst an, daß die Handlung nunmehr auf meinen Namen geführt und fortgesetzt wird.

31. Es ist hier in Leer eine complete Brauerey mit allen dazu gehörigen Geräthschaften zu verkaufen. Wer hiezu Lust haben sollte, melde sich bey Jan van der Heyde daselbst.

32. Es ist eine hübsche, geschmackvolle Brüsseler Chaise, mit grünem Leder gefüttert, plattirtes Geräth, Lampen, sowohl für Spazierfahrten, wie auch für Reisen passend, zu Kauf. Selbige ist sehr leicht und die Räder-Achsen bewegen sich in kupfernen Büchsen.

Selbige ist zu sehen und der Preis dafür zu erfahren bey F. S. Maennara, wohnend in Emden hinter der neuen Kirche in der sogenannten Osterstraße.



33. Harrem Wilken in Westerende, Verumer Amts, ist gesonnen, sein von ihm selbst bewohntes Haus mit vier Diemathen Landes, worin er seit vielen Jahren die Wirthschaft mit großem Vortheil getrieben, aus der Hand zu verkaufen. Wer daran Gefallen hat, der kann sich bey ihm mit dem ersten melden.

Westerende, den 8. März 1802.

34. Lübbert Hommes is voorneemens, zyn Plaatzte in de Ditzumer-Hammerk, groot 80 Graafen, Bauw-Weide- en Meet-Lande, voor 3 of 6 Jaar, nit de Hand te verhuiren, om op Maay 1802 an te vaaren, wiens Gelegenheid zynde, kan zig by toven genoemde verwoegen.

Ditzumer-Hammerk, deh 8. Maart 1802.

35. Der Schmiedemeister Hinrich Dircks zu Nasse verlangt um Ostern einen in diesem Fache ziemlich gut geübten Gesellen. Gegen sehr annehmliche Bedingungen können sich also hiezu Lustbezeugende persönlich oder durch portofreie Briefe bey demselben melden.

36. Es können in diesem Frühjahr aus einem der Herrschäflichen Fischteiche mehrere Tausend Stück Sez-Karpfen, das Hundert für 2 Rthir. 36 gr. in Gold, zum Verkauf abgestanden werden. Wer davon zu haben wünschet, wolle solches und wie viel? des fordersamsten an den Cammer-Secretair Fuhrken in Barel melden, welcher von dem Tage Nachricht geben wird, an welchem sie abgehohlet werden können.

Barel aus der Cammer, am 2. März 1802.

37. Wenn ein Bursche von guter Erziehung, Lust hat, die Schloffer-Proffession zu lernen, der kann bevorstehenden Ostern die Condition antreten und sich dierhalb melden bey

Murich, am 13. März 1802.

D. J. Lammers, Schloffermeister.

38. Der Uhrmacher Klack in Murich verlangt um May nächstkünftig einen Gesellen, der vorzüglich in große Arbeit erfahren ist; auch wünschet derselbe um eben die Zeit einen jungen Menschen von guter Erziehung in die Lehre zu nehmen. Wer auf die eine oder die andere Art bey ihm sich zu engagiren geneigt seyn mögte, wolle sich desfalls entweder persönlich oder durch postfreie Briefe an ihn wenden. Seine jetzige Wohnung ist bey dem Buchbinder Ries an der langen Strafe.

39. Der Goldschmidt Kittel junior in Murich verlangt auf bevorstehenden Ostern einen geschickten Gesellen, wie auch einen Lehrburschen; er verspricht gute Arbeit und guten Lohn, und recommandirt sich mit seiner Arbeit dem Publiko bestens; so wie auch Auswärtige mit seiner Arbeit gewiß zufrieden seyn werden. Briefe werden franco erbeten.

40. Philipp Sourbet aus Oldenburg empfiehlt sich allen seinen Freunden mit einem wohl assortirten Englischen und Französischen Lager von Seiden- und Galanterie-Waaren in allen möglichen Artikeln, welche ich neu zugelegt und sonst nicht geführt habe, als: Zu Herrn- und Damen-Kleidung u. s. w. In diesem Markte verspricht er die billigste Behandlung. Sein Logis ist zu Norden bey dem Herrn Heun, zu Murich bey dem Herrn Hoffmeister und zu Leer bey Madame Schulte in der Kammerstraße.

(No. II. A a a.)

41.



41. Bey mir ist zu billigem Preise aus der Hand zu kaufen: ein, durch mich selbst ganz neu verfertigtes Schreibpult, darunter in demselben eine große Dreh-Dreigel sich befindet; von 2 Stimmen, Gedackt 4 Schuh, Prestant 2 Schuh, welche verschiedene Psalter, Lieder und frohe Stückchen spielt. Liebhaber können täglich zum Kaufen bey mir fertig werden.

Jemgum, den 8. März 1802.

Jacob Jacobus Rosevink.

42. Gerb-Hinrichs Gerdes zu Möhrhusen ist freywillig gesonnen seine daselbst belegene Warfstätte mit 6 Diemathen Dauland, nebst Garten, aus der Hand zu verkaufen; und ist zu bemerken, daß das Haus vor 4 Jahren ganz von Grund auf neu gebauet und mit sehr guten Gelegenheiten versehen ist. Liebhaber hiezu können sich je eher je lieber bey ihm einfinden.

43. Am Donnerstag Morgen, als am 18ten Februar 1802, sind uns von meiner Studier-Stube zwey Paar silberne Schuh-Schnallen, ein Paar gemerkt: I. R. K., kraus mit hohlen Ausstechungen, ein Paar gemerkt: I. R. M., hohl geschliffnen Art-Perlen, heimlich entwendet worden; Sollten selbige jemanden zu Gesicht kommen, oder zum Verkauf angebothen werden, derselbe wird herzlich gebeten, es doch nicht zu verschweigen, sondern es an mich schriftlich oder mündlich erkennen zu geben, des Name verschwiegen bleiben und noch dazu für seine Treue eine gute Belohnung erhalten; um doppelter Ursachen willen wünsche noch diese freudige Nachricht zu erhalten.

J. R. Kuchenbäcker, Prebiger zu Bangsted.

44. By Ondergeteekende is te bekoomen een kleine Brouw-Keetel met 2 Kuppen, met Yzeren Beslag, alles in goede Stande; ook is om May 1802 een gemeubelirde Boven-Kaamer voor een eenig Heer by my te bekoomen.

Dy van een of ander Gebruik kan maaken, moet zig invinden.

Emden, den 9. März 1802.

Hinderk Meiboom.

45. Einige Eingeseffene der Communen Hinte und Loppersum haben die Abfassung der in den Intelligenzblättern vom 15ten vorigen Monats enthaltenen Verurteilung eines zweyten Chirurgi für den Flecken Hinte sehr auffallend gefunden; indem die darinn enthaltenen Worte: „aber geschickten“ Zweifel an der Geschicklichkeit des icht daselbst befindlichen Chirurgi Bernhardi vorauszusetzen scheinen. Sollte dieses die Absicht des unbekanntes Verfassers gewesen seyn; so finden die Einsender dieser Anzeige sich bewogen, hiemit öffentlich zu erklären: daß sie durch Erfahrung vom Gegentheil einer solchen Beschuldigung hinlänglich überzeuget, dem erwähnten Chirurgi Bernhardi wegen seiner bisher bewiesenen Geschicklichkeit und Fleißes ein vortheilhaftes Zeugniß nicht versagen können.

46. In Emden stehet eine gute Kutsche, Chaise und Packhaus mit kleinem Garten zum Verkauf; wo? is zu befragen bey dem Herrn Luitjen van Dohlen.

47. Ein pl. min. $1\frac{1}{2}$ Haber-Lasten großes Schiff, welches vorhin zu einem Fährschiff gebraucht worden, steht mit sämtlichen Zubehör aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber dazu können sich deshalb bey dem Bogten Linnemann in Niepe melden und accordiren.



48. Die Erben des weyl. Administratoris Haringa sind gesonnen, ihren auf der Insel Nefferland belegenen Platz aus der Hand zu verheuren oder zu verkaufen. Liebhaber können sich bey dem landtschaftlichen Deputirten Haringa zu Hakum oder bey dem Vedellen Egberts in Aurich melden und nähere Erkundigung einziehen.

49. Der Schustermeister Harmen Janssen und dessen weyl. Bruder Schustermeister Meint Janssen nachgelassene Kinder und Enkel Vormünder, als die Wittwe Geelke Jacobs und Cornelius Claasen Groen, wollen die sämtlichen in Communion gehörigen Mobilien, als Kisten, Kästen, Betten und Bettgewand, alles was zum Vorschein kommen wird, nach Ausmiener-Ordnung verkaufen lassen. Liebhaber davon zu kaufen, können sich auf Mittwoch den 14. April nächstkünftig Morgens um 9 Uhr zu Odersum bey dessen Behausung an der Syhlstraße einfänden und kaufen gefälligst. Odersum, den 10. März 1802.

H. D. Egberts, Ausmiener.

50. Der in dem Wochenblatte sub No. 10, auf den 19. März angeordnete Verkauf des weyl. Harm Napken, iho von Haynck Siebels zu Middelsbur bewohnte Haus, ist vig. Decreti den 10. März dieses Amtgerichts aufgehoben worden, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Esen, den 11. März 1802.

H. Eucken, Ausmiener.

51. Des unter Concurs gerathenen Schneidermeisters Hinrich Unger zu Wittmund sämtliche Mobilien, Schränke, Stühle, Bettzeug, Zinn, Kupfer und dergleichen, sollen am 18. März durch den Ausmiener Dacken öffentlich verkauft werden.

52. Da ich jetzt eine große Quantität von außerordentlich schönem Amerikanischen und Englischen Hirschleder zu Pantalons, Hosen, Handschuhen u. erhalten habe; so glaube noch nie besser, als anicht dadurch, bey einem geehrten Publico mich damit empfehlen zu können: deswegen ich, unter Versicherung guter Arbeit, prompter Bedienung und möglichst billigen Preisen, vielen Bestellungen entgegen sehe. Auch sind ebenfalls folgende schon gefertigte Waaren bey mir zu haben, als: und zwar in jeder Sorte von Leder, Pantalons und Hosen, sowohl weiße, gelbe, als auch schwarze; Hosenträger, mit und ohne Federn; Handschuhe aller Art, und von verschiedenen Couleuren und nach den neusten Modells, allerhand Sorten von Safianenen Kappen, sowohl für Manns- als auch Frauenpersonen, und auch noch nach dem neusten Geschmack verschiedene Sorten von Tobackseuteln. Es bittet daher um gütigen Zuspruch

Aurich, den 14. März 1802.

Friedrich Wilhelm Kugo, Handschuhmacher.

Verlobungs-Anzeigen.

1. Unsere Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung machen wir unsern Verwandten und Freunden hiemit ergebenst bekannt.

Emden und Larrelt, den 3. März 1802.

M. Furjans.

L. P. Pannenberg.

2. Wir ermangeln nicht unsern werthgeschätzten Verwandten und Freunden unsere am 10. dieses geschehene Verlobung hiemit ergebenst anzuzeigen.

Bonda, den 11. März 1802.

Wybo Swalbe.

Anna Heersema.

Gez.

G e b u r t s - A n z e i g e n .

1. Den 26. Februar, als am Donnerstag, Nachts 1 Uhr, ist meine Frau von einer gesunden Tochter glücklich entbunden, dieses mache meinen Verwandten und Bekannten bekannt.

Norden, den 3. März 1802.

Heymann Isaacs.

2. Am 2ten dieses, des Abends um 10 Uhr, wurde meine liebe Frau zum ersten mal von einem gesunden und wohlgebildeten Mädchen glücklich und sehr schmerzlos entbunden, welches ich hiedurch allen unsern Verwandten und Freunden ergebenst bekannt mache.

Wolthufen, den 4. März 1802.

U. Kryns Ohling.

3. Meine Frau wurde diesen Morgen von einem Knaben glücklich entbunden.

Emden, den 4. März 1802.

Doctor Thaden, praktischer Arzt.

4. Heute wurde meine Frau von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden, welches wir allen unsern Freunden hiedurch anzeigen und bekannt machen.

Emden, den 7. März 1802.

Glaser Friedr. E. Schulze.

5. Die am 10. hujus schnell und glücklich erfolgte Entbindung meiner Frau von einem gesunden Mädchen, mache ich hiedurch unsern Anverwandten und Freunden ergebenst bekannt.

U. Meppen, Prediger zu Midbels.

6. Am 26. Febr. wurde meine Frau von einem Knaben glücklich entbunden.

G. H. Müller.

7. Die am 10ten dieses erfolgte Entbindung meiner lieben Frau von einer Tochter, und den gleich nach der Geburt leider erfolgten Tode der Letztern, zeige meinen Verwandten und Freunden ergebenst an.

Neustadt-Giddens, den 11. März 1802.

v. Mezner, Landrichter.

T o d e s f ä l l e .

1. An einer gänzlichen Entkräftung und vielsährigen Körperlichen Leiden starb am 19ten Februar die Frau Wittve Hilke Folckers Groeneveld, geb. Schulte, in einem Alter von 91 Jahren und 8 Monaten, welches ihren Verwandten und Freunden hiedurch bekannt gemacht wird.

Weener, den 22. Febr. 1802.

Die Erben der Verewigten.

2. Am 7ten hujus, des Nachts um 12½ Uhr, gesiel es der gütigen Vorsehung, meine geliebte Frau, Utje Djuren, in einem Alter von 64 Jahren, und mit welcher ich 42 Jahre in einer vergnügten Ehe gelebet habe, durch den Tod in die Ewigkeit zu versetzen.

Meinen Verwandten, Freunden und Bekannten, zeige ich diesen empfindlichen Verlust, auch Namens meiner Kinder und Kindes-Kinder, ergebenst an.

Hartum bey Aurich, den 10. März 1802.

Hinrich Knoop.

3. Des Predigers Kortbrae zu Wöllen ältester Sohn starb am 8ten März im 21sten Jahre an einer hitzigen Krankheit; welches, unter Verbitung aller Beyleidsbezeugungen ergebenst bekannt mache.

Wöllen, den 8. März 1802.

A. L. Kortbrae, geb. Bornern.

Kortbrae, Prediger.

